

Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 24. 9. 2008

Nummer 36

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		
Bek. 8. 9. 2008, Anerkennung der Stiftung Breidings Garten	967	
C. Finanzministerium		
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
Bek. 5. 9. 2008, Satzung der „Stiftung Zukunfts- und Innovationsfonds Niedersachsen“	968	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		
RdErl. 25. 8. 2008, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der niedersächsischen Aquakultur und Fischerei	969	
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz		
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
VO 15. 9. 2008, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Leineniederung Salzderhelden“ in den Städten Einbeck und Northeim, Landkreis Northeim	974	
	VO 15. 9. 2008, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“ in den Städten Langelsheim und Goslar, der Gemeinde Liebenburg und der Samtgemeinde Lutter am Barenberge, Landkreis Goslar, der Stadt Salzgitter, der Samtgemeinde Baddeckenstedt, Landkreis Wolfenbüttel, der Stadt Bad Salzdetfurth und der Gemeinde Holle, Landkreis Hildesheim	977
	Bek. 24. 9. 2008, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Aller in der Stadt und dem Landkreis Celle	981
	Bek. 24. 9. 2008, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Lachte und des Freitagsgrabens in der Stadt Celle	981
	Bek. 24. 9. 2008, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Schwarzwasser im Landkreis Celle	982
	Niedersächsische Landesmedienanstalt	
	Bek. 28. 8. 2008, Satzung der NLM über die Zurverfügungstellung der notwendigen personellen und sachlichen Mittel für die Kommissionen nach § 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages (Kommissionsfinanzierungssatzung — KFS —) vom 27. 8. 2008	982
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
	Bek. 8. 9. 2008, Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Molkerei Ammerland, Oldenburg)	996
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
	Bek. 10. 9. 2008, Genehmigung gemäß den §§ 4, 6 und 19 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (GETEC AG, Disen am Teutoburger Wald)	996
	Rechtsprechung	
	Oberverwaltungsgericht	997
	Stellenausschreibungen	997/998

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Anerkennung der Stiftung Breidings Garten

Bek. d. MI v. 8. 9. 2008
— RV LG 2.02-11741/380 —

Mit Schreiben vom 8. 9. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 1. 9. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Breidings Garten mit Sitz in Soltau gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, von Wissenschaft und Forschung, von Kunst und Kultur sowie von Bildung und Erziehung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Stiftung Breidings Garten
Charlottenstraße 8
29614 Soltau.

— Nds. MBl. Nr. 36/2008 S. 967

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Satzung der „Stiftung Zukunfts- und Innovationsfonds Niedersachsen“

Bek. d. MW v. 5. 9. 2008 — 30-3287900 —

Die vom Kuratorium der Stiftung Zukunfts- und Innovationsfonds Niedersachsen in seiner Sitzung am 28. 4. 2008 beschlossene Satzung wird in der **Anlage** bekannt gegeben.

— Nds. MBl. Nr. 36/2008 S. 968

Anlage

Satzung der „Stiftung Zukunfts- und Innovationsfonds Niedersachsen“ vom 28. April 2008

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die „Stiftung Zukunfts- und Innovationsfonds Niedersachsen“ vom 7. 6. 2007 (Nds. GVBl. S. 209) wird die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung ist anfangs mit einem von dem Land Niedersachsen bereitgestellten Vermögen von 20 Mio. EUR ausgestattet (Grundstockvermögen).

(2) Das Vermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Zustiftungen nicht ausdrücklich zum Vermögen nach Absatz 1 gewidmet, so dienen sie den in § 2 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Zukunfts- und Innovationsfonds Niedersachsen“ genannten Zwecken.

(3) Das Vermögen ist Ertrag bringend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt einer ordentlichen Kauffrau bzw. eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.

(4) Das Vermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und zu erhalten.

§ 2

Bestandswahrung, Verwendung der Erträge und Zustiftungen

(1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen die Erträge des Vermögens abzüglich des zur Erhaltung des realen Stiftungskapitals erforderlichen Ausgleichs für preissteigerungsbedingten Wertverlust sowie sonstige Zustiftungen, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 2 das Vermögen erhöhen.

(2) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden. Darüber entscheidet das Kuratorium auf Vorschlag der Geschäftsführung. In die freie Rücklage eingestellte Beträge gehören nicht zum Stiftungsvermögen nach § 1 Abs. 1.

(3) Verpflichtungen zu Zahlungen in nachfolgenden Haushaltsjahren dürfen nur mit entsprechender Ermächtigung durch das Kuratorium begründet werden (Verpflichtungsermächtigungen). Die in nachfolgenden Haushaltsjahren hierdurch erforderlichen Mittel sind einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

§ 3

Selbstlosigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie wird nicht unternehmerisch tätig und verfolgt auch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für Zwecke gemäß § 2 des Gesetzes verwendet werden. Sie dürfen keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 4

Landeswappen

Die Stiftung führt das Landeswappen.

§ 5

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer.

(2) Die Stiftung wird von dem vorsitzenden oder dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Kuratoriums repräsentiert.

(3) Den Mitgliedern des Kuratoriums können die notwendigen Auslagen ersetzt werden. Sofern Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden sollen, sind hierüber im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde Regelungen zu erlassen.

(4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Kuratorium

(1) Das Kuratorium nimmt seine Aufgaben gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes wahr und besteht aus den von der Landesregierung berufenen Mitgliedern. Die Aufsichtsbehörde ist mit beratender Stimme im Kuratorium vertreten.

(2) Das Kuratorium wird von seiner Vorsitzenden/seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Die/Der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder dies verlangen. Die Einladung erfolgt jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Zugang.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Kuratoriums kommen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande, soweit in dem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. In Haushalts- und Personalangelegenheiten sowie zur Entlastung der Geschäftsführung können die Beschlüsse des Kuratoriums nur mit Zustimmung der Vertreter der Landesregierung gefasst werden.

(4) Über jede Kuratoriumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss. Protokollführer ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Kuratoriums und der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

(5) Beschlüsse können im Umlauf schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums einem solchen Verfahren zustimmen. Über Beschlüsse, die im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst worden sind, ist eine Niederschrift anzufertigen. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 7

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die/Der Geschäftsführerin/Geschäftsführer verwaltet die Stiftung und führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus. Sie/Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(2) Die/Der Geschäftsführerin/Geschäftsführer erhält für ihre/seine Tätigkeit ein angemessenes Entgelt bzw. eine angemessene Aufwandsentschädigung, soweit sie/er nebenamtlich tätig ist.

(3) Die Anstellung von Mitarbeitern und die Übertragung von Aufgaben an Dritte als Leistungen im Namen und auf Rechnung der Stiftung sind zulässig.

(4) Bei der Eröffnung von Konten für die Stiftung, bei allen Verfügungen über das Stiftungsvermögen (Grundstock und Fördermasse) sowie über die für die laufenden Geschäfte be-

willigten Mittel ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds der Geschäftsführung vorzusehen (Vier-Augen-Prinzip).

§ 8

Vergabe der Förderungsmittel

(1) Die Förderungsmittel sind nach Maßgabe der Verfahrensregelungen des § 44 Landeshaushaltsordnung als zweckgebundene Zuwendungen für förderungswürdige Projekte der Wirtschaft und der nicht gewinnorientierten Einrichtungen der schulischen und außerschulischen Bildung, Wissenschaft und Lehre sowie Technik in Niedersachsen zu vergeben. Dabei ist sicherzustellen, dass sie als zusätzliche Förderungsmittel verwendet werden.

(2) Das Kuratorium beschließt Fördergrundsätze, die die Einzelheiten der Förderung regeln. Die Richtlinien bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) Das Kuratorium beschließt über die beantragten Förderungen im Einzelfall. Über Anträge auf Zuwendungen bis zur Höhe von 50 000 EUR entscheidet die Geschäftsführung in Eigenkompetenz. Das Kuratorium ist über diese Entscheidungen in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die Abwicklung der Förderungen einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung wird der NBank als Landesförderbank übertragen.

§ 9

Projekträgerschaft

(1) Bei Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck kann die Stiftung Projekte*) in eigener Trägerschaft übernehmen. Die Übernahme einer Projekträgerschaft bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

(2) Das Kuratorium der Stiftung wird im Rahmen der regelmäßigen Kuratoriumssitzungen über den Ablauf der Projekträgerschaft sowie über alle Vergabeentscheidungen informiert.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kuratoriums und die Geschäftsführung sind verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz, Beschlüsse des Kuratoriums, Entscheidungen der Geschäftsführung oder besondere Anordnung vorgeschrieben ist, auch nach Ausscheiden aus dem Amt Verschwiegenheit zu bewahren. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die an Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen oder zu Sitzungen des Kuratoriums hinzugezogen werden.

§ 11

Geschäftsjahr, Prüfung

(1) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(2) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt die Geschäftsführung nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszweckes eine Jahresrechnung.

(3) Bis zum 31. März jeden Jahres sind die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes für das abgelaufene Jahr aufzustellen.

(4) Auf die Rechnungslegung finden die für das Land Niedersachsen geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Haushaltsplan und Jahresrechnung sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

(5) Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat — unbeschadet sonstiger Prüfungsrechte — gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 4 LHO das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung zu prüfen.

§ 12

Satzungsänderungen

Änderungen der Stiftungssatzung bedürfen der Beschlussfassung des Kuratoriums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

*) Z. B. Forschungsaufträge und Studien, Preise und Wettbewerbe, Symposien, Schirmherrschaften im Sinne des Stiftungszweckes.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der niedersächsischen Aquakultur und Fischerei

RdErl. d. ML v. 25. 8. 2008 — 102-65340 (8) —

— VORIS 79300 —

Bezug: RdErl. v. 1. 11. 2001 (Nds. MBl. S. 907)

— VORIS 79300 00 00 00 009 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der VV zu § 44 LHO bzw. nach den VV-Gk sowie für bestimmte Sachverhalte nach der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. 7. 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 223 S. 1) und der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission vom 26. 3. 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über den Europäischen Fischereifonds — im Folgenden: EFF — (ABl. EU Nr. L 120 S. 1) sowie nach Maßgabe des „Operationellen Programms EFF für Deutschland“ — alle vorgenannten Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung — Zuwendungen für die Bereiche

- Aquakultur,
- Binnenfischerei,
- Kollektive Aktionen,
- Schutz der Wasserfauna und -flora,
- Neue Märkte, Werbekampagnen,
- Pilotprojekte,
- Nachhaltige Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete.

Ziel ist neben den allgemeinen und speziellen Zielbeschreibungen des Operationellen Programms

- die Unterstützung der gemeinsamen Fischereipolitik der EU und die Förderung der Aquakultur, um für wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit zu sorgen,
- die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Binnenfischerei,
- die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der betrieblichen Strukturen und die Entwicklung wirtschaftlich lebensfähiger Unternehmen im Fischereisektor,
- die Diversifizierung auf neue Arten und Erzeugung von Arten mit guten Marktaussichten,
- die Unterstützung des Schutzes und die Verbesserung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen dort, wo ein Zusammenhang mit dem Fischereisektor besteht,
- die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und die Verbesserung der Lebensqualität in Gebieten mit fischwirtschaftlicher Tätigkeit,
- die aquatische Umwelt zu verbessern, in den Gewässern artenreiche und ausgewogene Fischbestände zu erhalten oder wiederherzustellen oder auch Besatzmaßnahmen durchzuführen,
- möglichst vielen Menschen bessere und zusätzliche Möglichkeiten für die Ausübung der Fischerei zu schaffen.

1.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden. Zum „Nichtkonvergenzgebiet“ zählt das übrige Landesgebiet Niedersachsens.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Aquakultur

Bezüglich des Begriffs „Aquakultur“ i. S. dieser Richtlinie wird auf Artikel 3 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006

verwiesen. Produktionsformen der Aquakultur sind Teiche und Intensivanlagen (Haltung der Fische und anderer Wasserorganismen in Becken, Silos, Rinnen, Netzgehegen und anderen Anlagen sowie Brutanlagen einschließlich Laichfischhaltungen) sowie die marine Aquakultur.

Förderungsfähig sind

- a) im Bereich der produktiven Investitionen die notwendigen Ausgaben für
 - Bau, Ausrüstung, Erweiterung und Modernisierung von Produktionsanlagen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen oder der Hygiene, den besseren Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse oder den Schutz der Umwelt,
 - Erwerb und Installation von Ausrüstungen zum Schutz der Zuchtanlagen gegen wild lebende Tiere sowie
- b) im Bereich von Umweltschutzmaßnahmen der Ausgleich von Einkommensverlusten für
 - Fraßverluste durch geschützte Wildtiere,
 - erhöhte Aufwendungen für die Erhaltung der Landschaft in Teichwirtschaften.

Näheres zu diesen beiden Fördertatbeständen ist der **Anlage** zu entnehmen.

2.2 Binnenfischerei

Binnenfischerei i. S. dieser Richtlinie ist erwerbsmäßiger Fischfang in Binnengewässern.

Förderungsfähig sind Investitionen für den Bau, die Erweiterung, die Ausrüstung und die Modernisierung von Binnenfischereieinrichtungen, die für größere Sicherheit, bessere Arbeits- oder Hygienebedingungen, eine bessere Produktqualität, den besseren Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier oder den Schutz der Umwelt, getätigt werden.

2.3 Kollektive Aktionen

Förderungsfähig sind die notwendigen Ausgaben für Maßnahmen von allgemeinem Interesse, die insbesondere:

- a) die Bewirtschaftung oder Erhaltung der Ressourcen verbessern,
- b) durch selektivere Fangmethoden oder Fanggeräte die Beifänge verringern,
- c) die Arbeitsbedingungen und die Sicherheit in den Unternehmen verbessern,
- d) zur Transparenz der Märkte für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, einschließlich der Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse, beitragen,
- e) die Qualität und die Sicherheit der Lebensmittel erhöhen,
- f) der Entwicklung, Umstrukturierung oder Verbesserung von Aquakulturanlagen dienen,
- g) die Partnerschaft zwischen Wissenschaftlern und Unternehmen des Fischereisektors fördern,
- h) der Gründung von anerkannten Erzeugerorganisationen dienen.

Diese Maßnahmen müssen eine größere Tragweite besitzen, als die von privaten Unternehmen üblicherweise durchgeführten Maßnahmen und zur Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik der EU beitragen. Diese Maßnahmen können mit aktiver Unterstützung der Unternehmen selbst, von im Namen der Erzeuger tätigen Organisationen oder von sonstigen anerkannten Organisationen durchgeführt werden (z. B. Forschungsinstitute, Fischereiverband).

2.4 Schutz und Entwicklung der Wasserfauna und -flora

Förderungsfähig sind die notwendigen Ausgaben für Maßnahmen von allgemeinem Interesse, die insbesondere:

- a) durch den Bau oder die Anbringung fester oder beweglicher Vorrichtungen die Wasserfauna und -flora schützen und entwickeln,
- b) durch die Sanierung von Binnengewässern einschließlich der Laichgründe und der Routen wandernder Arten die aquatische Umwelt verbessern,
- c) die Bestandssituation des Aals durch Besatzmaßnahmen verbessern,

- d) Investitionen in der Zucht und Aufzucht von besonders gefährdeten Fisch- und Krebsarten im Rahmen eines regionalen Schutz- und Förderungsprogramms eines Landesfischereiverbandes gemäß § 54 Abs. 3 Nds. FischG vornehmen,
- e) der Verbesserung der Fischerei- und Fischgewässeraufsicht einschließlich der Aus- und Fortbildung des damit betrauten Personals dienen,
- f) Fortbildungsmaßnahmen für erwerbsmäßige Teichwirte sowie Fluss- und Seenfischer darstellen.

2.5 Erschließung neuer Märkte und Werbekampagnen

Es können Maßnahmen von allgemeinem Interesse zur Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten oder der Ausarbeitung von Werbekampagnen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur unterstützt werden, die insbesondere Folgendes betreffen:

- a) Durchführung von regionalen, nationalen oder transnationalen Absatzförderungskampagnen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse,
- b) Durchführung einer Qualitätspolitik für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse,
- c) Zertifizierung der Qualität, einschließlich der Einführung von Gütezeichen und der Zertifizierung von Erzeugnissen, die mit umweltfreundlichen Methoden erzeugt wurden,
- d) Kampagnen zur Verbesserung des Ansehens der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse oder des Fischereisektors,
- e) Durchführung von Marktstudien,
- f) Organisation von und Beteiligung an Messen und Ausstellungen.

2.6 Pilotprojekte

Ein Pilotprojekt i. S. dieser Richtlinie ist ein von einem Wirtschaftsteilnehmer, einem anerkannten Branchenverband oder einer anderen zu diesem Zweck benannten einschlägigen Einrichtung in Partnerschaft mit einer wissenschaftlichen oder technischen Stelle durchgeführtes Vorhaben, um neue technische Kenntnisse zu gewinnen und zu verbreiten. Ein solches Vorhaben muss wissenschaftlich analysiert und begleitet werden, damit relevante Ergebnisse erzielt werden können. Hierüber sind außerdem technische Berichte zu erstellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die genannten Pilotprojekte können

- a) der Erprobung der technischen Durchführbarkeit oder der Wirtschaftlichkeit einer innovativen Technik unter möglichst realen Bedingungen dienen, um so technische oder wirtschaftliche Kenntnisse über die betreffende Technik zu gewinnen und zu verbreiten,
- b) die Erprobung von Bewirtschaftungsplänen, erforderlichenfalls auch die Einrichtung von Schutzgebieten zur Bewertung der biologischen und finanziellen Folgen sowie Besatzmaßnahmen zu Erprobungszwecken, ermöglichen,
- c) der Entwicklung und Erprobung von Methoden zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte dienen,
- d) der Erprobung alternativer Arten von Bestandsbewirtschaftungstechniken dienen.

2.7 Nachhaltige Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete

„Fischwirtschaftsgebiet Niedersächsische Nordseeküste“ i. S. dieser Richtlinie sind die Gemeinden mit Fischereihäfen, wie sie im Operationellen Programm EFF für Niedersachsen definiert sind. Die Vorhaben zur nachhaltigen Entwicklung dieses Gebietes müssen der „Strategie für eine integrierte örtliche Entwicklung des Fischwirtschaftsgebietes Niedersächsische Nordseeküste“ entsprechen und insbesondere folgende Ziele verfolgen:

- a) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Fischereisektors,
- b) Umstellung und Neuausrichtung der Wirtschaftstätigkeit insbesondere durch Förderung des Ökotourismus durch Akteure der Fischwirtschaft,
- c) Steigerung der Wertschöpfung bei Fischereierzeugnissen,
- d) Unterstützung kleinerer fischwirtschaftlicher und touristischer Infrastrukturen,
- e) Schutz der Umwelt in den Fischwirtschaftsgebieten zur Erhaltung ihrer Attraktivität sowie Erneuerung und Ent-

wicklung von Küstenweilern und -dörfern mit fischwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie Schutz und Verbesserung der Landschaft und des baulichen Erbes,

- f) Wiederherstellung des Produktionspotenzials im Fischwirtschaftssektor, wenn dieses Potenzial durch Naturkatastrophen oder Industrieunfälle geschädigt wurde,
- g) Förderung der interregionalen und transnationalen Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der Fischwirtschaftsgebiete.

Die Auswahl der förderfähigen Vorhaben im Rahmen der o. g. Strategie erfolgt durch die beim ML eingerichtete „Gruppe ‚Fischwirtschaftsgebiet Niedersächsische Nordseeküste‘“, die für die Durchführung von Maßnahmen und Vorhaben im Rahmen der Prioritätsachse 4 des EFF zuständig ist.

2.8 Ausschluss von der Förderung

Nicht gefördert werden

- a) Betriebskosten der Begünstigten (Personal, Material, Fahrzeuge usw.),
- b) Übertragung des Eigentums an einem Unternehmen,
- c) Wohnbauten nebst Zubehör,
- d) Mehrwertsteuer, Kreditbeschaffungskosten, Sollzinsen, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbssteuer, Maklerprovisionen, Anliegerbeiträge, Versicherungsbeiträge, nicht in Anspruch genommene Rabatte und Skonti, Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Geschäftsanteilen, Verwaltungsgebühren für Genehmigungen und Erlaubnisse,
- e) Baunebenkosten und Kosten für technische und finanzielle Beratung, die 12 v. H. der förderungsfähigen Ausgaben überschreiten,
- f) Eigenleistungen, Leasingkosten, Ersatzbeschaffungen,
- g) Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung bereits mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind,
- h) Landkäufe,
- i) eingebrachte Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- j) der Kauf gebrauchter Materialien und Geräte,
- k) Ausgaben für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen, Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräten, Einrichtungsgegenständen und Aufenthaltsräumen,
- l) Besitzmaßnahmen im herkömmlichen Sinn, ausgenommen Besitzmaßnahmen zu Erprobungszwecken i. S. von Nummer 2.6 Buchst. b, Erhaltungsmaßnahmen nach einem Rechtsakt der EU (z. B. „Aktionsplan Aal“) oder hegerische Besitzmaßnahmen nach Nummer 2.4 Buchst. d,
- m) Maßnahmen, die auf Handelsmarken ausgerichtet sind oder auf ein einzelnes Land oder ein geografisches Gebiet Bezug nehmen. Ausgenommen sind Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. 3. 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EU Nr. L 93 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 510/2008 der Kommission vom 6. 6. 2008 (ABl. EU Nr. L 149 S. 61), anerkannt sind,
- n) Maßnahmen, die bereits mit Zuwendungen für absatz- und qualitätsfördernde Maßnahmen in der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft gefördert worden sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- a) in den Bereichen der Nummern 2.1 bis 2.6 vorhandene oder neu zu gründende Unternehmen der Aquakultur, Binnenfischerei oder Küstenfischerei, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Erzeugerorganisationen und Erzeugerzusammenschlüsse unabhängig von ihrer Rechtsform sowie Landesfischereiverbände der Erwerbsfischerei,
- b) für Maßnahmen nach Nummer 2.4 Buchst. c die Fischereigenossenschaften nach § 23 Nds. FischG,
- c) für Maßnahmen nach Nummer 2.4 Buchst. c, d oder e die nach § 54 Abs. 3 Nds. FischG anerkannten Verbände,
- d) für Maßnahmen nach Nummer 2.4 Buchst. f geeignete Träger von Fortbildungsveranstaltungen,

- e) für Maßnahmen nach Nummer 2.5 geeignete Akteure der Fischwirtschaft, Vereine oder Verbände,
- f) für Maßnahmen nach Nummer 2.6 wissenschaftliche, technische oder andere einschlägige und geeignete Einrichtungen,
- g) für Maßnahmen nach Nummer 2.7 die Gemeinden und Landkreise sowie Private.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger muss seinen Sitz in Niedersachsen haben. Im Fall der Nummer 2.1 Buchst. b ist es für den Sitz ausreichend, wenn die Teichanlage in Niedersachsen gelegen ist.

4.2 Jede Förderung setzt voraus, dass die Fachkompetenz des Begünstigten gesichert erscheint. In den Fällen der Nummern 2.1 Buchst. a sowie 2.2 bis 2.7 muss außerdem die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheinen, wenn die Maßnahme auch eine kommerzielle Komponente beinhaltet. Der Antragsteller hat Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

4.3 Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.1 Buchst. a und 2.2 haben die bestandene Abschlussprüfung i. S. des § 34 oder § 40 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes für den Beruf Fischwirtin/Fischwirt nachzuweisen.

In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde von diesem Erfordernis eine Ausnahme zulassen, wenn der Zuwendungsempfänger eine mindestens gleichwertige Berufsausbildung oder wissenschaftliche Ausbildung nachweist, die ihn befähigt, ein Unternehmen der Binnenfischerei, Aquakultur oder Küstenfischerei zu führen. Darüber hinaus muss der Zuwendungsempfänger einen bestehenden Fischereibetrieb, der nach Entwicklung und Umfang mit traditionellen Betrieben im Land vergleichbar ist, während der letzten drei Jahre vor Antragstellung erfolgreich geführt haben.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung mit der tatsächlichen und rechtlichen Herrschaft über das Unternehmen diese Voraussetzung erfüllen.

4.4 Der Zuwendungsempfänger hat sich durch eine Erklärung im Zuwendungsantrag damit einverstanden zu erklären, dass die Daten der Zuwendung nach Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 veröffentlicht werden.

4.5 In Abweichung von Nummer 3 Satz 1 ANBest-P gilt bei Investitionsvorhaben natürlicher oder juristischer Personen des privaten Rechts bis zu einer Förderquote von 50 v. H. Folgendes:

Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.

4.6 Unterschreiten die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von 12 500 EUR so kommt eine Förderung nicht in Betracht. In Fällen der Nummer 2.4 Buchst. c, d, e oder f gilt hierbei ein Betrag von 3 000 EUR. In Fällen der Nummer 2.1 Buchst. b findet die Mindestgrenze nach Satz 1 keine Anwendung.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Der Zuschuss besteht im Konvergenzgebiet jeweils zu 75 v. H. aus Mitteln des EFF und zu 25 v. H. aus öffentlich-rechtlichen Haushaltsmitteln bzw. im Nicht-Konvergenzgebiet zu jeweils 50 v. H. aus Mitteln des EFF und aus öffentlich-rechtlichen Haushaltsmitteln. Bei Maßnahmen der Nummer 2.7 können die Landesmittel durch Haushaltsmittel der kommunalen Gebietskörperschaften ersetzt werden.

Eine Verwendung für andere als die in den Nummern 2.1 bis 2.7 genannten und im Zuwendungsbescheid konkretisierten Zwecke ist nicht erlaubt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung in v. H., bezogen auf das förderungsfähige Investitionsvolumen bzw. die förderungsfähigen Ausgaben, ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Fördergegenstand Artikel der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006	Höhe der Zuwendung	
	mit finanzieller Beteiligung privater Begünstigter	ohne Beteiligung privater Begünstigter
Aquakultur nach Nummer 2.1 Buchst. a (Artikel 29)	bis zu 40 v. H.	nicht vorgesehen
Binnenfischerei nach Nummer 2.2 (Artikel 33)	bis zu 40 v. H.	nicht vorgesehen
Kollektive Aktionen nach Nummer 2.3 (Artikel 37)	bis zu 60 v. H.	bis zu 100 v. H.
Schutz und Entwicklung der Wasserfauna und -flora nach Nummer 2.4 Buchst. a bis c (Artikel 38)	bis zu 60 v. H.	bis zu 100 v. H.
Schutz und Entwicklung der Wasserfauna und -flora nach Nummer 2.4 Buchst. d bis f (nur als Landeszuschuss)	bis zu 25 v. H.	nicht vorgesehen
Erschließung neuer Märkte und Werbekampagnen nach Nummer 2.5 (Artikel 40)	bis zu 40 v. H.	bis zu 100 v. H.
Pilotprojekte nach Nummer 2.6 (Artikel 41)	bis zu 60 v. H.	bis zu 100 v. H.
Nachhaltige Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete nach Nummer 2.7 (Artikel 44)		
a) bei Vorhaben von ausschließlich privaten Zuwendungsempfängern,	bis zu 40 v. H., im Konvergenzgebiet bis zu 60 v. H.,	
b) bei Vorhaben, bei denen das öffentliche Interesse gegenüber dem individuellen Interesse überwiegt,	bis zu 60 v. H., im Konvergenzgebiet bis zu 80 v. H..	
c) bei Vorhaben ohne finanzielle Beteiligung privater Zuwendungsempfänger.		bis zu 100 v. H.

5.3 Bei den Umweltschutzmaßnahmen nach Nummer 2.1 Buchst. b beträgt der Ausgleich von Einkommensverlusten 150 EUR je Hektar Teichfläche und Jahr des Zuwendungszeitraums, sofern der Schwellenwert in Höhe von jeweils 200 EUR je Hektar des Referenzjahres für Fraßverluste durch geschützte Wildtiere oder erhöhte Aufwendungen für die Erhaltung der Landschaft überschritten wird.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert oder verpachtet werden, nicht den Fördervoraussetzungen entsprechend verwendet werden oder der geförderte Betrieb oder Betriebszweig nicht mehr gemäß § 13 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes der Landwirtschaft zugerechnet wird.

Darüber hinaus sind die Nebenbestimmungen, die sich aus den Verfahrensvorschriften des Operationellen Programms oder aus gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Abwicklung des EFF ergeben, zu beachten.

6.2 Zweckbindung und Rückzahlungsanspruch bei Zuschüssen von mehr als 25 000 EUR sind zu sichern durch:

- a) Eintragung einer brieflosen Grundschuld an rangbereiter Stelle im Grundbuch zugunsten des Landes, vertreten durch das ML; sofern diese Sicherheitsleistung nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist, durch
- b) Erbringung einer Bankbürgschaft oder
- c) Hinterlegung von Wertpapieren.

Zuschüsse, die sich auf mehrere Bauabschnitte eines Vorhabens beziehen, sind zusammenzurechnen und mit ihrem

Gesamtbetrag, wenn dieser über 25 000 EUR liegt, zu sichern. Zuschüsse an juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nicht zu sichern.

6.3 Die Sicherheiten müssen sich auch auf die Zinsen erstrecken. Bei Grundpfandrechten sind Zinsansprüche durch Eintragung eines Höchstzinssatzes von 12 v. H. zu sichern.

6.4 Für den Fall der Rückforderung bei Nichteinhaltung der Zweckbindung ist nach Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr.1198/2006 innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren nach der Bewilligung der Gesamtzuschuss zurückzufordern. Bei einer danach eintretenden zweckwidrigen Verwendung findet VV Nr. 8.3 zu § 44 LHO bzw. VV-Gk Nr. 8.3 Anwendung.

6.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen während des Zweckbindungszeitraums nach Nummer 6.1 und danach für die Dauer von weiteren fünf Jahren aufzubewahren.

6.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf Anforderung die Ergebnisse seines Vorhabens zur Bewertung der erreichten Programmziele auch nach Abschluss der Zuwendungsmaßnahme zur Verfügung zu stellen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV bzw. VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist

- a) für die Nummern 2.1, 2.2 und 2.4, das LAVES, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst –,
- b) bei Maßnahmen im Küstenmeer das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven,

c) für Nummer 2.7 der örtlich zuständige Landkreis.

In den übrigen Fällen entscheidet ML im Einzelfall und weist Zuständigkeiten zu.

Im Fall des Buchstabens c entscheidet der Landkreis unter Beachtung der Nummer 2.7 letzter Satz.

7.3 In den Fällen der Nummern 2.1 Buchst. a, 2.2 und 2.4 legen Antragsteller nach Nummer 4.3 den Antrag über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vor.

7.4 Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- 7.4.1 Projektbeschreibung,
- 7.4.2 bei Vorhaben der Nummern 2.1 Buchst. a und 2.2 eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zum Vorhaben und dessen Finanzierung sowie
- 7.4.3 bei Fischwirten und gleichgestellten Betreibern eine Bestätigung der Landwirtschaftskammer, dass die Fördervoraussetzungen nach Nummer 4.3 erfüllt sind,
- 7.4.4 eine Erklärung, wann mit der Investition begonnen und bis wann sie voraussichtlich beendet werden soll,
- 7.4.5 ein detaillierter Finanzierungsplan,
- 7.4.6 sofern zutreffend, die letzten drei Bilanzen des Unternehmens mit Gewinn- und Verlustrechnungen nebst Erläuterungen,
- 7.4.7 bei Bauvorhaben ein Bauplan und eine Baubeschreibung. Von einer Beteiligung des Staatlichen Baumanagements darf abgesehen werden, wenn die für die Baumaßnahme vorgesehene Zuwendung von EU und Land zusammen 1 Mill. EUR nicht übersteigt.

7.5 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Maßnahmen der Nummer 2.4 Buchst. a und b übernimmt der NLWKN die fachtechnische Betreuung. In diesen Fällen ist der NLWKN in Abweichung von Nummer 7.4.7 statt des Staatlichen Baumanagements in jedem Fall ohne Anwendung eines Schwellenwerts zu beteiligen.

7.6 In begründeten Fällen kann mit vorheriger Zustimmung des ML ein vorzeitiger Vorhabenbeginn schriftlich zugelassen werden. Die Begründung ist aktenkundig zu machen.

7.7 Über die Höhe der Förderung ist unverzüglich durch Bescheiderteilung zu entscheiden. Die Auszahlung bewilligter Zuwendungen erfolgt auf Anforderung. Die Anforderung ist mit der Vorlage eines Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu verbinden. Ihm sind geeignete Nachweise über die bezahlten Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege beizufügen, weil die Bezuschussung mit Mitteln des EFF nur für tatsächlich getätigte Ausgaben stattfinden darf.

Die Bewilligungsbehörde ändert ggf. aufgrund des Nachweises des förderfähigen Aufwands in Verbindung mit dem bewilligten Fördermittelanteil die Zuwendungshöhe durch einen Änderungsbescheid.

Die vorgelegten Zahlungs- und Rechnungsbelege sind durch die Bewilligungsbehörde mit einem Stempelaufdruck „Wurde für Zwecke des EU-EFF genutzt“ zu versehen.

7.8 Hinsichtlich der Unterlagen, die mit diesen Maßnahmen in Zusammenhang stehen können, steht neben dem ML, sowie in Fällen der Nummer 2.4 Buchst. a und b auch dem MU, dem LRH, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof (soweit eine Gemeinschaftsbeteiligung erfolgt) sowie deren Beauftragten bei allen Dienst- und sonstigen Stellen, die mit der Bewilligung und Bewirtschaftung der Zuwendung zu tun haben, sowie bei den Zuwendungsempfängern ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft.

8.2 Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben. Die aufgrund des Bezugserrlasses bis zum 31. 8. 2008 erlassenen Zuwendungsbescheide behalten ihre Wirksamkeit. Die Zuwendungen oder eine Rückforderung sind nach dem Bezugserrlass abzuwickeln.

8.3 Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst –
das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
die Küstenlandkreise Leer, Aurich, Wittmund, Friesland, Wesermarsch und Cuxhaven
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

– Nds. MBl. Nr. 36/2008 S. 969

Anlage

(Zu Nr. 2.1 Buchst. b)

Merkblatt Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur

1. Vorbemerkung

Im Rahmen des Europäischen Fischereifonds (EFF) können für die Anwendung von Produktionsmethoden der Aquakultur, die zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt und zur Erhaltung der Natur beitragen, Ausgleichszahlungen gewährt werden.

Gefördert werden Formen der Teichwirtschaft, die den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, der natürlichen Ressourcen, der genetischen Vielfalt und die Erhaltung der Landschaft und traditioneller Merkmale von Teichgebieten einbeziehen.

In diesem Rahmen werden Ausgleichszahlungen gewährt

- a) für Verluste durch Fraßschäden, die von geschützten Wildtieren verursacht werden und
- b) für Aufwendungen zur Erhaltung der Landschaft im Rahmen der traditionellen Teichwirtschaftsstrukturen.

2. Wer kann einen Antrag stellen?

Einen Antrag können Inhaber oder Pächter erwerbsmäßig betriebener Teichwirtschaften stellen, die seit mindestens fünf Jahren Karpfenteiche mit einer Gesamtfläche von mindestens 3 ha bewirtschaften; ein erfolgter Generationswechsel ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich.

Karpfenteiche i. S. dieses Merkblattes sind ablassbare, der Produktion von Karpfen und Nebenfischen (z. B. Schleie, Hecht, Kleinfischarten) einschließlich Krebsen dienende Teiche.

Die zuwendungsfähige Fläche umfasst die Wasserfläche (Produktionsfläche) einschließlich Inseln (bis maximal 20 v. H. der Teichfläche) sowie die Verlandungszone im Wasserwechselfeldbereich.

3. Wann und wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bis spätestens 20. 3. 2008 oder 20. 3. 2009 beim Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst – einzureichen. Der Tag der Antragstellung ist der Tag, an dem der vollständige Antrag (einschließlich der Anlagen) beim LAVES eingeht.

4. Wie lange ist der Förderzeitraum?

Der Antragsteller muss sich für mindestens fünf Jahre zur Durchführung der Umweltschutzmaßnahmen verpflichten.

Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum beginnt bei Antragstellung im Jahr 2008 rückwirkend am 1. 1. 2008 und bei Antragstellung im Jahr 2009 rückwirkend am 1. 1. 2009 und geht längstens bis zum 31. 12. 2013.

5. Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?

Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweis der Erwerbsmäßigkeit,
- Eigentums- oder Pachtbeweis,
- wasserrechtliche Erlaubnis,
- Teichliste mit Lageplan und Teichflächen,
- Aufstellung der Fraßschäden durch geschützte Wildtiere im Jahr 2007 (in Ausnahmefällen 2006),
- Aufstellung der Maßnahmen und Aufwendungen zur Pflege und Erhaltung der Teichanlage im Jahr 2007 (in Ausnahmefällen 2006).

6. Was ist zu beachten?

Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung sind:

- die Antragsflächen liegen in Niedersachsen,
- der Antragsteller nutzt die Teiche selbst und besitzt bei Antragstellung das Nutzungsrecht für die Teiche für die Dauer der Verpflichtung,
- die Teiche werden nicht als sogenannte Angelteiche genutzt,
- die Verluste durch Fraßschäden sowie die Aufwendungen für Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen müssen jeweils einen Schwellenwert von mindestens 200 EUR/ha Karpfenteichfläche erreichen,
- andere Förderprogramme werden für die geförderten Teichflächen nicht in Anspruch genommen.

7. Höhe der Förderung

Die Ausgleichszahlungen betragen für Nummer 1 Buchst. a (Fraßschäden) und b (Pflegemaßnahmen) jeweils bis zu 150 EUR pro Jahr und ha bewirtschaftete Karpfenteichfläche über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren.

Die Größe der Karpfenteichflächen wird vom LAVES — Dezernat Binnenfischerei — verbindlich festgelegt.

8. Jährlicher Zahlungsantrag

Der jährliche Zahlungsantrag ist bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres im Förderzeitraum zu stellen.

Dem jährlichen Zahlungsantrag sind jeweils beizufügen:

- eine aktuelle Teichliste,
- eine Dokumentation der durchgeführten Teichpflegemaßnahmen, soweit diese bis zum Abgabetermin erfasst sind,
- eine Aufstellung der Fraßschäden pro Teich und Jahr, soweit diese bis zum Abgabetermin erfasst sind.

Danach getätigte Teichpflegemaßnahmen und aufgetretene Fraßschäden werden dem Antrag im Folgejahr beigelegt.

9. Änderungen der Antragsbestimmungen

Die Förderbedingungen können sich im Verpflichtungszeitraum durch Vorgaben der Europäischen Kommission ändern. Falls Änderungen eintreten, werden die Antragsteller durch das LAVES — Dezernat Binnenfischerei — informiert.

10. Kontrollen

Das LAVES — Dezernat Binnenfischerei — ist aufgrund der EU-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus ist zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine Kontrolle vor Ort (Ortsbesichtigung) durchzuführen.

Wenn festgestellt wird, dass falsche Angaben gemacht wurden und/oder Voraussetzungen nicht gegeben bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden, ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Programmen bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

11. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderberechtigung im laufenden Verpflichtungsjahr hat, ist unverzüglich und Fälle höherer Gewalt sind spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen dem LAVES — Dezernat Binnenfischerei — schriftlich mitzuteilen.

Nähere Auskünfte erteilen:

LAVES

Dezernat Binnenfischerei — Fischereikundlicher Dienst —
Am Waterlooplatz 11
30 169 Hannover:

Michael Kämmereit

Tel. 0511 106-7315

E-Mail Michael.kaemmereit@laves.niedersachsen.de,

Markus Diekmann

Tel. 0511 106-7917

E-Mail Markus.diekmann@laves.niedersachsen.de.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Johannsenstraße 10

30159 Hannover:

Steffen Göckemeyer

Tel. 0511 3665-1498

E-Mail steffen.goeckemeyer@lwk-niedersachsen.de.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Leineniederung Salzderhelden“ in den Städten Einbeck und Northeim, Landkreis Northeim

Vom 15. 9. 2008

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Leineniederung Salzderhelden“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im südniedersächsischen Niederungstal des Flusses Leine im Gebiet der Städte Einbeck und Northeim.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5 000*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Einbeck, der Stadt Northeim, dem Landkreis Northeim — untere Naturschutzbehörde — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und

*) Hier nicht abgedruckt.

Naturschutz, Betriebsstelle Süd, Braunschweig, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet „Leinetal bei Salzderhelden“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 497 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Leineniederung Salzderhelden“ befindet sich im Naturraum „Leine-Ilme-Senke“. Es liegt im unmittelbaren Auenbereich des Fließgewässers Leine. Im Norden und im Südwesten grenzt es an das NSG „Polder I im Hochwasserrückhaltebecken bei Salzderhelden“, im Süden an das NSG „Wasservogelreservat Northeimer Seenplatte“. Das NSG „Leineniederung Salzderhelden“ umfasst einen großflächigen, offenen Landschaftsraum mit einer Vielzahl unterschiedlicher Biotopkomplexe, deren Ausprägung wesentlich durch die Funktion des Hochwasserrückhaltebeckens und seiner Polder bestimmt ist. Hierbei handelt es sich vorrangig um offenes, unterschiedlich feuchtes Auengrünland sowie um das Fließgewässersystem der Leine. Das NSG grenzt im Norden an das bedeutendste Brutgebiet des Wachtelkönigs in Niedersachsen an. Es bietet beste Voraussetzungen für eine Brutgebietserwei-

terung. Zudem hat das NSG nationale Bedeutung als Rastplatz für an Flachwasserbereiche gebundene Entenarten. Darüber hinaus ist es ein wichtiges Rastgebiet für weitere Wasser- und Watvogelarten sowie für den Kranich.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Gebietes als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart und Vielfalt.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung der Lebensgrundlagen für Wiesen-, Wat- und Wasservögel. Ziel ist es, im Gebiet ein art- oder artgruppenspezifisches Flächenmanagement zur langfristigen Sicherung überlebensfähiger Populationen der Brut-, Zug- und Gastvogelarten umzusetzen.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere der Lebensräume der Wert bestimmenden Vogelarten in einem großflächigen, unzerschnittenen und offenen Landschaftsraum mit
 - a) unterschiedlich feuchtem, extensiv genutztem Auen- grünland,
 - b) jungen Feuchtbrachen,
 - c) Fließ- und Stillgewässern,
 - d) Biotopkomplexen mit oberflächennahen Grundwasserständen,
 - e) regelmäßig überstauten Flächen mit verbleibenden Restwasser- und Schlammflächen und
 - f) störungsfreien Brut-, Aufzucht- und Rasthabitaten der Wert bestimmenden Arten,
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie)
 - a) der als Brutvogel vorkommenden Art Wachtelkönig (*Crex crex*)
durch Erhaltung und Entwicklung großer, strukturreicher, halboffener Grünland- und Brachekomplexe mit breiten Säumen sowie begleitenden Hochstaudenfluren, extensiver, zum Teil feuchter bis nasser Wiesen, ausreichend hoher Vegetation lichter Ausprägung, die sowohl bei der Ankunft im Gebiet als auch noch bei der späten Mauser ausreichend Deckung bietet, eines oberflächennahen Wasserstandes insbesondere während der Fortpflanzungszeit und störungsfreier Ruf-, Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate,
 - b) der als Gastvögel vorkommenden Arten
 - aa) Kranich (*Grus grus*)
durch Erhaltung und Entwicklung von Grünlandbereichen und tieferen Gewässern als Nahrungs- und Rasthabitate und durch Erhaltung eines offenen Landschaftsraums mit unverbauten Flugkorridoren zwischen den Rast- und Nahrungsplätzen,
 - bb) Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)
durch Erhaltung und Entwicklung hoher Wasserstände und Flachwasserbereiche sowie offener, störungsfreier Feuchtgrünlandbereiche,
 - cc) Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)
durch Erhaltung und Entwicklung großflächiger, störungsfreier Feuchtgrünlandbereiche sowie offener, tiefer und störungsfreier Wasserflächen,

3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der als Gastvögel vorkommenden Wert bestimmenden Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie)

- a) Gänsesäger (*Mergus merganser*)
durch Erhaltung und Entwicklung störungsfreier, tiefer Stillgewässer und eisfreier Gewässerabschnitte,
 - b) Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
durch Erhaltung und Entwicklung offenen Feuchtgrünlandes mit freien Sichtbeziehungen in der Leineniederung, hoher Wasserstände und störungsfreier Rast- und Nahrungshabitate,
 - c) Grünschenkel (*Tringa nebularia*)
durch Erhaltung und Entwicklung großflächigen, offenen Feuchtgrünlandes mit freien Sichtbeziehungen in der Leineniederung, offener Schlammflächen und flacher Restwasserbereiche sowie störungsfreier Rast- und Nahrungshabitate,
 - d) Lachmöwe (*Larus ridibundus*)
durch Erhaltung und Entwicklung großflächigen, offenen Feuchtgrünlandes, offener Schlammflächen, flacher Restwasserbereiche und hoher Wasserstände sowie störungsfreier Rast- und Nahrungshabitate,
 - e) der Schwimmartenarten Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Spießente (*Anas acuta*) und Löffelente (*Anas clypeata*)
durch Erhaltung und Entwicklung von Feucht- und Nasswiesen, hohen Wasserständen, ausgedehnten, flachen und gut nährstoffversorgten Stillgewässern und flächig überstauten Bereichen in der Leineniederung mit freien Sichtverhältnissen sowie störungs- und nutzungsfreien Rast- und Nahrungshabitaten.
4. Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten insbesondere Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Zwergschwan (*Cygnus columbianus*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Graugans (*Anser anser*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Blässgans (*Anser albifrons*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Blässhuhn (*Fulica atra*) und Teichhuhn (*Gallinula chloropus*).
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt auf landeseigenen Flächen durch Pachtverträge. Im Übrigen soll sie durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade und Wildwechsel. Die in der maßgeblichen Karte grau markierten Wegstrecken östlich von Sülbeck sind aus Gründen des Rastvogelschutzes in den Monaten Oktober/November und Februar/März eines jeden Jahres gesperrt und dürfen in diesem Zeitraum nicht betreten werden. Die in der maßgeblichen Karte gestrichelt dargestellten Wegeteilstrecken östlich von Sülbeck sind ganzjährig gesperrt und dürfen nicht betreten werden.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch weiterhin die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortstüblicher landschaftsangepasster Art

ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der Denkmalpflegebehörde nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

3. das Betreten des Gebietes für Freizeitaktivitäten in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
6. der Betrieb der Polder und insbesondere die aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlichen Maßnahmen,
7. das Befahren der Leine mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen ohne das Anlanden an den Ufern,
8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
9. das Schlittschuhlaufen auf dem in der maßgeblichen Karte dargestellten Teich östlich der Ortslage Drüber bei ganzflächig geschlossener Eisdecke.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis

1. die Nutzung der Flächen außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten Zonen I und II in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:
 - a) ohne Veränderung der Bodengestalt und
 - b) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
2. die Nutzung der Flächen in der Zone II als Grünland nach den Vorgaben der Pachtverträge mit dem Land Niedersachsen; die Pachtverträge werden in der Zone II a bis spätestens 31. 12. 2013 und in der Zone II b bis spätestens 31. 12. 2018 auf den Schutzzweck ausgerichtet,
3. die Nutzung der Flächen in der Zone I nach den Vorgaben der Pachtverträge mit dem Land Niedersachsen; nach dem Auslaufen der Pachtverträge soll die Zone I als Pflegezone einen störungsfreien Rückzugsraum für bedrohte Tierarten bieten,
4. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses.

(5) Freigestellt ist der Kiesabbau einschließlich der damit verbundenen infrastrukturellen Maßnahmen im Rahmen der hierfür erteilten Genehmigungen in dem in der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen i. d. F. vom 8. 5. 2008 (Nds. GVBl. S. 132) und im Regionalen Raumordnungsprogramm 2006 für den Landkreis Northeim (ABl. für den Landkreis Northeim S. 271) festgelegten Vorangebiet für Rohstoffgewinnung, sofern im Genehmigungsverfahren sichergestellt wird, dass die Herrichtung und Nutzbarmachung der Flächen nach dem Abbau mit dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung gemäß § 2 Abs. 5 (Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Europäischen Vogelschutzgebietes) verträglich gestaltet wird.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 2 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(7) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege oder auf gemäß § 3 Abs. 2 gesperrten Wegen betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 3 Abs. 4 oder § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL. in Kraft.

Hannover, den 15. 9. 2008

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

— Nds. MBL Nr. 36/2008 S. 974

Die Anlage ist auf den Seiten 984/985 dieser Nummer des Nds. MBL. beigegeben.

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Mittleres Innerstetal mit Kanstein“
in den Städten Langelsheim und Goslar,
der Gemeinde Liebenburg
und der Samtgemeinde Lutter am Barenberge,
Landkreis Goslar, der Stadt Salzgitter,
der Samtgemeinde Baddeckenstedt,
Landkreis Wolfenbüttel, der Stadt Bad Salzdetfurth
und der Gemeinde Holle, Landkreis Hildesheim**

Vom 15. 9. 2008

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im Naturraum Innerste-Bergland und erstreckt sich auf das Innerstetal von Langelsheim am Nordharzrand bis Groß Dungen. Es befindet sich in den Städten Langelsheim und Goslar, in der Gemeinde Liebenburg und der Samtgemeinde Lutter am Barenberge im Landkreis Goslar, in der Stadt Salzgitter, in der Samtgemeinde Baddeckenstedt im Landkreis Wolfenbüttel und in der Gemeinde Holle und Stadt Bad Salzdetfurth im Landkreis Hildesheim.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 10 000 (Blätter 1 bis 3*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 90 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind

Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Städten Langelsheim, Goslar und Bad Salzdetfurth, den Samtgemeinden Baddeckenstedt und Lutter am Barenberge, den Gemeinden Liebenburg und Holle sowie bei den Landkreisen Goslar, Wolfenbüttel und Hildesheim und der Stadt Salzgitter — untere Naturschutzbehörden — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd, Braunschweig, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“ ist zugleich Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Innerstetal von Langelsheim bis Groß Dungen“ und des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Innerste-Aue (mit Kahnstein)“. In der maßgeblichen Karte sind die Flächen des NSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet und im FFH-Gebiet liegen und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 563 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“ umfasst den Flusslauf der Innerste und seine Aue sowie natürliche Steilhänge und Flächen der Kansteinhochebene bei Langelsheim. Der naturnahe Berglandfluss weist überwiegend noch den dynamischen und verzweigten Lauf eines typischen Harz-

*) Hier nicht abgedruckt.

vorlandgewässers auf mit Wasservegetation, Abbruchkanten, Prall- und Gleitufeln sowie Schotterinseln. Auwald-Fragmente, Uferstaudenfluren und zum Teil gut ausgebildete Flussschotter-Magerrasen sowie sekundäre Teiche und Gräben prägen seine Aue. Auf dem Kanstein wachsen Kalk-Magerrasen und Blaugrasrasen.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des „Mittleren Innerstetals mit Kanstein“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. der Schwermetallrasen, Auwälder und Uferstaudenfluren,
2. des bedeutenden Wanderkorridors für die Wildkatze und weitere Tierarten wie z. B. Fledermäuse und Fischotter aus dem Harz in das Harzvorland und Leinebergland,
3. der Biotopvernetzung im nördlichen Harzvorland u. a. auch in Hinblick auf die Kohärenz des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“,
4. der ökologischen Durchgängigkeit der Innerste.

(4) Die Flächen des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 sind Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368), und der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere der Lebensräume der Wert bestimmenden Vogelarten
 - a) der Innerste als schnell fließender und sauerstoffreicher Berglandfluss mit weitgehend natürlicher Abflussdynamik und Morphologie wie z. B. Abbruchkanten, Prall- und Gleitufeln und Schotterinseln,
 - b) einer naturnahen Aue mit Gräben und Teichen als Sekundärgewässer,
 - c) ausgedehnter Röhrichte und Seggenriede in den Stillgewässern,
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie)
 - a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
durch Erhaltung und Entwicklung großräumiger, störungsarmer Nahrungshabitats,
 - b) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
durch Erhaltung und Entwicklung großflächiger Röhrichte und Verlandungszonen, aber auch kleinflächiger naturnaher Feuchtbiootope mit Röhrichtbeständen,
 - c) Eisvogel (*Alcedo atthis*)
durch Erhaltung und Entwicklung steilwandiger Ufer oder Abbruchkanten von mindestens 50 cm Höhe, deren Substrat das Graben von Nisthöhlen erlaubt, sowie ufernaher Gehölze mit überhängenden Zweigen oder ähnlichen Ansitzmöglichkeiten insbesondere an der Innerste und den Mühlengräben,
3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie)

- a) Mittelsäger (*Mergus serrator*)

durch Erhaltung und Entwicklung gewässernaher, dichter, mit Steinen durchsetzter, hoher Bodenvegetation oder gewässernaher Gehölzbereiche sowie vergleichbarer Strukturen auf den Schotterinseln der Innerste,

- b) Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

durch Erhaltung und Entwicklung großflächiger Röhrichte und Großseggenrieder mit oberflächennahem Grundwasserstand sowie kleinerer Röhrichte in Bruchwäldern, Feuchtwiesen und feuchten Niederungsbereichen.

4. Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten insbesondere Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Flusssuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Wasserramsel (*Cinclus cinclus*) und Uferschwalbe (*Riparia riparia*).

(6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere
 - a) der Innerste als naturnah strukturierter Berglandfluss mit Uferabbrüchen und Schotterinseln, Uferstauden und Auwäldern,
 - b) von zum Teil hervorragend ausgeprägten Schwermetallrasen auf Flussschotter und alten Halden, unter anderem als Lebensraum seltener Schwermetallflechten,
 - c) von Kalkfelsen am Kanstein mit Halbtrockenrasen, Blaugrasrasen und anderer Felsvegetation,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)
 - aa) 6110 Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)
als offene, steinige Stellen in flachgründigen Kalk-Magerrasen am Kanstein mit Pionierrasen aus kurzlebigen einjährigen Pflanzen (Therophyten) und Sedum-Arten einschließlich ihrer sonstigen typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - bb) 8160 Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
als naturnahe, waldfreie Kalk-Schutthalde am Kanstein einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - cc) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Weiden-Auwälder aller Altersstufen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen wie Flutrinnen, Tümpeln und Verlichtungen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten unter anderem als wesentlicher Bestandteil des Wanderkorridors für die Wildkatze,
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)
 - aa) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und *Callitricho-Batrachion*
als naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen mit einem intakten, offenen Gewässergrund (Interstiti-

um), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahen Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,

- bb) 6130 Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*) als gehölzarme, teilweise lückige Magerrasen auf alten Halden und auf Flussschotter mit naturnaher Hochwasserdynamik, geprägt von großen Beständen charakteristischer Pflanzenarten der Schwermetallrasen wie Hallers Grasnelke, Hallers Schaumkresse und Frühlings-Miere, einschließlich ihrer typischen Tier- und sonstigen Pflanzenarten,

- cc) 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*, Bestände ohne bemerkenswerte Orchideen)

als naturnahe Blaugrasrasen sowie arten- und strukturreiche Kalk-Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen und hochwüchsigen sowie zwischen gehölzfreien und gehölzreichen Partien einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten auf dem Kanstein,

- dd) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

an Gewässerufern und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten wie Sumpfschafgarbe, Wald-Engelwurz, Sumpf-Ziest, Zaunwinde und Wasserdost.

(7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Fahrspuren und Trampelpfade, es sei denn, sie sind durch die zuständige Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung als Wege gekennzeichnet.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
5. offene Feuer wie z. B. Lagerfeuer o. Ä. zu entzünden, soweit diese nicht gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 8 und 9 freigestellt sind,
6. zu lagern, zu zelten und zu grillen außerhalb der gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 kenntlich gemachten Bereiche,

7. zu reiten außerhalb der gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 kenntlich gemachten Reitwege.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen sowie
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) und anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landwirtschaftsangepasster Art

ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten ihrer Grundstücke durch die Eigentümer und Pächter,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
3. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
4. das Betreten des Gebietes und nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - b) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und der Sanierungspflicht nach dem Bundesbodenschutzgesetz, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
5. das Befahren von nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Fahrwegen mit Kraftfahrzeugen, wenn Nutzflächen oder -objekte außerhalb des NSG nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand auf öffentlichen Straßen zu erreichen sind,
6. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Nutzung des Gebietes für Freizeitaktivitäten wie z. B. Lagern und Grillen in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen und Reiten auf entsprechend kenntlich gemachten Wegen; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. das Abbrennen von Osterfeuern auf den traditionellen Plätzen auf den Flurstücken 165/1, Flur 2, Gemarkung Hockeln, 36/1, Flur 1, Gemarkung Derneburg und 1131/8, Flur 13, Gemarkung Langelsheim,
9. das Abbrennen von Osterfeuern auf den traditionellen Plätzen in den Gemarkungen Baddeckenstedt und Wartjenstedt befristet bis einschließlich Ostern 2011,

10. die Vorbereitung und Durchführung der Aufführungen des „Heersumer Landschaftstheaters“ nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Proben,
11. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
12. das Befahren der Innerste mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen in der Zeit von Anfang Oktober eines jeden Jahres bis Ende Februar des darauf folgenden Jahres; das Anlanden an Ufern und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen im gleichen Zeitraum in den mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gekennzeichneten Bereichen,
13. die Durchführung organisierter Veranstaltungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
14. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.

(3) Freigestellt sind

1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Innerste-Dämme; die Instandsetzung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtig erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
3. Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich der sogenannten Freien auf der Grundlage eines mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmten Hochwasserschutzkonzepts,
4. das Betreten des Gebietes durch die Unterhaltungspflichtigen, deren ehrenamtliche Gremien, die Verbandsingenieure und die Verbandsunternehmer in Erfüllung ihrer Aufgaben.

Bei allen Maßnahmen sind die FFH-Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes und die gesetzlich besonders geschützten Biotope nach § 28 a NNatG (z. B. Schwermetall-Magerrasen) sowie die Lebensräume der nach § 2 Abs. 5 Wert bestimmenden Vogelarten und der weiteren im Gebiet vorkommenden Vogelarten besonders zu berücksichtigen.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
3. die Nutzung der Dauergrünlandflächen
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von Stumpfbilättrigem Ampfer, Brennessel und Distel,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
 - e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,

7. die Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
8. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).

Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummern 2 und 3 zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht. Die Freistellungen gelten für die bestehende Pferdehaltung entsprechend.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. des § 11 NWaldLG unter besonderer Berücksichtigung der FFH-Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes.

(6) Freigestellt ist

1. die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der nach § 2 Abs. 5 Wert bestimmenden Vogelarten und der weiteren im Gebiet vorkommenden Vogelarten,
2. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses nach folgenden Vorgaben:
 - a) Fischbesatzmaßnahmen nur mit heimischen, an das Gewässer angepassten Fischarten,
 - b) mit Bespannung der Fischteiche mindestens in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres; die Sömmern der Fischteiche nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) die extensive Angelfischerei an der Innerste und an den Mühlengraben; in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September eines jeden Jahres sind Störungen insbesondere der Brutvogelarten Mittelsäger, Eisvogel, Gebirgsstelze, Wasseramsel und Uferschwalbe zu vermeiden und die Vergabe von Gastangelkarten ist untersagt,
 - d) die Reusenfischerei nur bei Verwendung von ottergerechten Reusengittern.

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 und 6 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(8) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie bestehende Rezessrechte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 3 Abs. 4 oder § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Verordnung zum Schutze des Innerstetales im Gebiet der Stadt Salzgitter vom 10. 12. 1964 (ABl. für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig S. 21) im Geltungsbereich dieser Verordnung,
 2. die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Gandersheim vom 22. 3. 1956 (ABl. für den Landkreis Gandersheim S. 7) und die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Gandersheim „Innersteflusslauf und Innersteteilufer am Kahnstein bei Langelsheim“ vom 19. 2. 1985 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 90) sowie
 3. die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Goslar (Innerstetal) vom 9. 12. 1963 (ABl. für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig S. 3) und die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Goslar (Innerstetal) vom 19. 2. 1985 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 81)
- außer Kraft.

Hannover, den 15. 9. 2008

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Keuffel

— Nds. MBl. Nr. 36/2008 S. 977

Die Anlage ist auf den Seiten 986/987 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Aller in der Stadt und dem Landkreis Celle

Bek. d. NLWKN v. 24. 9. 2008 — 62023-48 —

Der NLWKN hat die Bereiche der Stadt und des Landkreises Celle, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Aller überschwemmt werden, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits aufgrund der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 4. 12. 1986 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg 1987 S. 41) nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Celle sowie der Gemeinden Langlingen und Wienhausen und ist in den mit veröffentlichten Übersichtskarten in den Anlagen 1-1 Stadt Celle (**Anlage 1**) und 1-2 Landkreis Celle (**Anlage 2**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (2-1 bis 2-5 für die Stadt Celle und 2-1 bis 2-8 für den Landkreis Celle) werden

- bei der Stadt Celle,
Helmuth-Hörstmann-Weg 1,
29221 Celle, und
- beim Landkreis Celle,
Trift 27,
29221 Celle,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vor-

läufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) Zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 36/2008 S. 981

**Die Anlagen sind auf den Seiten 988/989 und 990/991
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Lachte und des Freitaggrabens in der Stadt Celle

Bek. d. NLWKN v. 24. 9. 2008 — 62023-4836 —

Der NLWKN hat die Bereiche der Stadt Celle, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Lachte und des Freitaggrabens überschwemmt werden, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits aufgrund der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 14. 12.

1993 (Abl. für den Regierungsbezirk Lüneburg 1994 S. 34) nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Celle und ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 15 000 dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 wird bei

der Stadt Celle,
Helmuth-Hörstmann-Weg 1,
29221 Celle,

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der Arbeitskarte ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/
Zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 36/2008 S. 981

**Die Anlage ist auf den Seiten 992/993
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

—————

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Schwarzwasser
im Landkreis Celle**

Bek. d. NLWKN v. 24. 9. 2008 — 62023-4834 —

Der NLWKN hat die Bereiche des Landkreises Celle, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Schwarzwasser überschwemmt werden, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Lachendorf, Wienhausen und Langlingen und ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (2-1 bis 2-5) werden

beim Landkreis Celle,
Trift 27,
29221 Celle,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/
Zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 36/2008 S. 982

**Die Anlage ist auf den Seiten 994/995
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

Niedersächsische Landesmedienanstalt

Satzung der NLM über die Zurverfügungstellung der notwendigen personellen und sachlichen Mittel für die Kommissionen nach § 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages (Kommissionsfinanzierungssatzung — KFS —) vom 27. 8. 2008

Bek. d. NLM v. 28. 8. 2008

Die von der Versammlung der NLM in ihrer Sitzung am 27. 8. 2008 beschlossene Satzung der NLM über die Zurverfügungstellung der notwendigen personellen und sachlichen Mittel für die Kommissionen nach § 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages (Kommissionsfinanzierungssatzung — KFS —) wird in der **Anlage** bekannt gegeben.

— Nds. MBl. Nr. 36/2008 S. 982

Anlage

Satzung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) über die Zurverfügungstellung der notwendigen personellen und sachlichen Mittel für die Kommissionen nach § 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages (Kommissionsfinanzierungssatzung — KFS —) vom 27. August 2008

Aufgrund von § 35 Abs. 10 Satz 4 des Staatsvertrages über Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag — RStV —) vom 31. August 1991 (Nds. GVBl. S. 311) in der Fassung des 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 19. Dezember 2007 (Nds. GVBl. 2008 S. 198) erlässt auf Empfehlung der Gesamtkonferenz vom 25. Juni 2008 die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) folgende Satzung zur Ausführung von § 35 Abs. 10 Satz 1—3 RStV:

§ 1

Grundsatz

Die Landesmedienanstalten stellen den Kommissionen nach § 35 Abs. 2 RStV die notwendigen personellen und sachlichen Mittel (notwendiger Aufwand) zur Verfügung. Dies geschieht durch die Buch führende Stelle der Landesmedienanstalten, der die Landesmedienanstalten zu diesem Zweck Mittel zuführen. Den notwendigen Aufwand weisen die Kommissionen jeweils in Wirtschaftsplänen, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, aus.

§ 2

Buch führende Stelle

(1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird eine Buch führende Stelle eingerichtet. Die Buch führende Stelle hat ihren Sitz am Ort der gemeinsamen Geschäftsstelle nach § 35 Abs. 7 Satz 1 RStV. Die Geschäfte der Buch führenden Stelle nimmt die/der gesetzliche Vertreter/in der Landesmedienanstalt wahr, die/der von der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder dazu für drei Jahre beauftragt wird. Die Beauftragung kann wiederholt erfolgen. Sie/Er ist Beauftragte/r für den Haushalt und wird durch die gemeinsame Geschäftsstelle unterstützt.

(2) Die Buch führende Stelle ist ermächtigt, Rechtsgeschäfte zur Erfüllung des Zwecks dieser Satzung mit Wirkung für und gegen die Landesmedienanstalten abzuschließen. Im Rahmen von § 5 Abs. 3 kann die Buch führende Stelle den Leitern/innen der Geschäftsstellen nach § 35 Abs. 7 RStV Untervollmacht erteilen.

§ 3

Wirtschaftsplan

(1) Rechnungsjahr für die Wirtschaftspläne der Kommissionen ist das Kalenderjahr

(2) Für Aufstellung und Vollzug der Wirtschaftspläne gilt das Landeshaushaltsrecht des Sitzlandes der gemeinsamen Geschäftsstelle entsprechend. Soweit und solange der Sitz noch nicht festgelegt ist, ist das Landeshaushaltsrecht des

Landes, dessen Landesmedienanstalt die/den Beauftragte/n für den Haushalt stellt, entsprechend anzuwenden.

(3) Durch die Wirtschaftspläne der Kommissionen werden Ansprüche und Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(4) Als Einnahmen sind ausschließlich Zuführungen seitens der Landesmedienanstalten vorzusehen. Zuwendungen durch Dritte oder von einzelnen Landesmedienanstalten an die Kommissionen finden nicht statt.

(5) Die Buch führende Stelle hat darauf hinzuwirken, dass die Wirtschaftspläne der Kommissionen der DLM spätestens bis zum 15. September eines Jahres vorliegen. Die DLM beschließt auf der der Vorlage der Wirtschaftspläne folgenden Sitzung über die Höhe des notwendigen Aufwands der Kommissionen. Die DLM setzt die Wirtschaftspläne der Kommissionen in Kraft.

§ 4

Zuführungen

(1) Die Deckung des notwendigen Aufwands der Kommissionen durch die Landesmedienanstalten erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 2 der Grundsätze für die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) jährlich festzulegenden Finanzierungsschlüssel. Zahlungen leisten die Landesmedienanstalten an die Buch führende Stelle (Zuführungen).

(2) Die Beträge für den regelmäßigen notwendigen Aufwand der Kommissionen werden den Landesmedienanstalten von der Buch führenden Stelle mitgeteilt und von den Landesmedienanstalten eine Woche nach Absendung der Mitteilung, spätestens zum 1. des folgenden Monats, geleistet. Im Übrigen erfolgen die Zuführungen nach Bedarf. Die Buch führende Stelle ist berechtigt, von den Landesmedienanstalten Abschlagszahlungen zu fordern, soweit der Kassenstand den Betrag von € 50 000 unterschreitet.

§ 5

Vollzug des Wirtschaftsplans

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel der Kommissionen obliegt deren Geschäftsstellen.

(2) Die Buch führende Stelle hat für den notwendigen Aufwand der Kommissionen und die Zuführungen eine gesonderte Haushalt-, Buch- und Kassenführung zu gewährleisten. Die Geschäftsstellen der Kommissionen führen je eine Handkasse.

(3) Im Rahmen des notwendigen Aufwands sind die Leiterinnen oder Leiter der Geschäftsstellen bevollmächtigt, rechtsgeschäftliche Verpflichtungen mit Wirkung für und gegen die Landesmedienanstalten bis zur Höhe von € 5 000 einzugehen. Bei rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen bis zur Höhe von € 25 000 bedarf sie oder er die Gegenzeichnung durch die jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen. Beim Eingehen rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen in einer Höhe von über € 25 000 bedarf es eines Beschlusses der Kommissionen. Bei Rechtsgeschäften, die Lieferungen oder Leistungen im Sinne der VOL oder der VOB zum Gegenstand haben und bei denen eine Verpflichtung in Höhe von über € 400 eingegangen wird, sind, außer bei Gutachtenaufträgen, mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Bei Gutachtenaufträgen, bei denen eine Verpflichtung in Höhe von über € 12 500 eingegangen wird, oder bei Rechtsgeschäften, die Lieferungen oder Leistungen im Sinne der VOL oder der VOB zum Gegenstand haben und bei denen eine Verpflichtung in Höhe von über € 25 000 eingegangen wird, bedarf es eines Ausschreibungsverfahrens. Beschlüsse nach Sätzen 2 und 3 sind vor dem Eingehen von vertraglichen Verpflichtungen der Buch führenden Stelle zur Kenntnis zu bringen. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und die Vergabe von Gutachten sowie die Beauftragung von Sachverständigen bedürfen ab einem Betrag von € 12 500 der Zustimmung durch die DLM.

(4) Zum 1. Oktober des Rechnungsjahres teilt die Buch führende Stelle den Landesmedienanstalten die voraussichtlich im Rechnungsjahr noch erforderlichen Zuführungen mit. Zum 1. Dezember des Rechnungsjahres ruft die Buch führende Stelle die dann voraussichtlich noch erforderlichen Zuführungen ab.

(5) Dem Vorsitzendem der DLM sowie dem Beauftragten für Verwaltungsangelegenheiten der DLM oder jeweils von

ihnen beauftragte Personen hat die Buch führende Stelle jederzeit Einsicht in die Haushalt-, Buch- oder Kassenführung zu gewähren

(6) Nachbewilligungen sind nur zulässig, wenn für die beabsichtigte Mehrausgabe Deckung durch entsprechende Minderausgaben innerhalb der Wirtschaftspläne der Kommissionen möglich ist. Im anderen Fall ist ein Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen, auf den § 3 entsprechend anzuwenden ist. Nachbewilligungen bis zu einem Betrag von € 1 000 können die Leiter/innen der Geschäftsstellen, bis zu einem Betrag von € 2 500 der/die Vorsitzende der Kommissionen und über € 2 500 das Plenum der Kommissionen beschließen. Nachbewilligungen über € 2 500 bedürfen der Zustimmung durch die DLM.

§ 6

Abschluss des Rechnungsjahres

(1) Die Buch führende Stelle leitet den Landesmedienanstalten bis zum 31. Januar des Folgejahres jeweils vorläufige Jahresrechnungen zu.

(2) Die Buch führende Stelle hat nach Abschluss des Rechnungsjahres unverzüglich die Jahresabrechnungen und einen Bericht über die Durchführung der Wirtschaftspläne zu erstellen.

(3) Die Jahresrechnungen werden von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer, die oder den die DLM mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder bestellt, geprüft. Sie legt auch den Prüfungsumfang fest.

(4) Die Jahresrechnungen, den Bericht und den Prüfbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers legt die Buch führende Stelle der DLM bis zum 30. Juni des neuen Rechnungsjahres vor, die mit der in Absatz 2 genannten Mehrheit über die Entlastung der Buch führenden Stelle beschließt.

§ 7

Personal

(1) Arbeitsverträge mit dem Personal der Geschäftsstellen der Kommissionen werden von der Buch führenden Stelle im eigenen Namen und auf Rechnung der Landesmedienanstalten geschlossen. Die Besetzung von Personalstellen ist nur zulässig im Rahmen des Stellenplanes, der Teil des jeweiligen Wirtschaftsplanes der Kommissionen ist.

(2) Arbeitsverhältnissen sind der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge zugrunde zu legen. Außertarifliche Eingruppierungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Dienstvorgesetzter für das Personal der Kommissionsgeschäftsstellen ist die in § 2 Abs. 1 Satz 3 genannte Person. Das Personal hat die fachlichen Weisungen der jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen oder der von ihr/ihm beauftragten Person zu befolgen.

(4) Bei Aushilfskräften gelten Abs. 3 und § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 8

Dauerschuldverhältnisse

Dauerschuldverhältnisse (insbesondere Mietverhältnisse) werden von der Buch führenden Stelle abgeschlossen.

§ 9

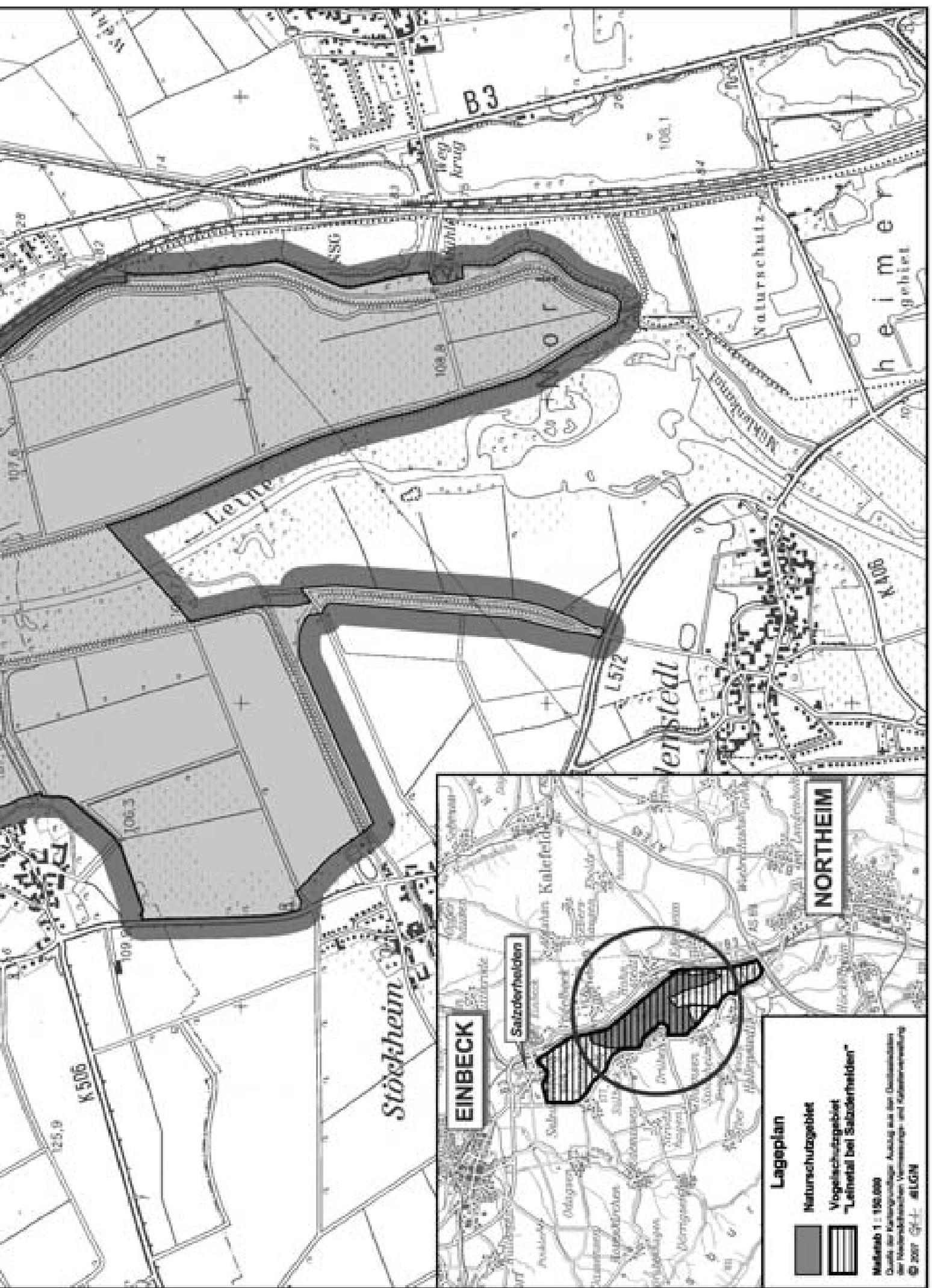
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ist zu vor in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen.

(2) Diese Satzung wird spätestens bis zum 29. Februar 2012 überprüft.

(3) Unabhängig von der Geltungsdauer dieser Satzung besteht (bis zum 31. August 2013) die Verpflichtung aller Landesmedienanstalten, die von der Buch führenden Stelle auf Rechnung der Landesmedienanstalten nach §§ 2, 5, 7 und 8 eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden die Verwaltungsvereinbarung-KEK (VVKEK) und die Verwaltungsvereinbarung-KJM (VVKJM) einvernehmlich aufgehoben.



Lageplan

- Naturchutzgebiet
- Vogelschutzgebiet "Leinetal bei Salzderhelden"

Maßstab 1 : 100.000
 Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Dienstunterlagen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
 © 2007 GLH



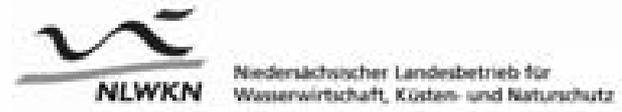
Übersichtskarte zur Verordnung vom 15. 9. 2008

über das Naturschutzgebiet

"Mittleres Innerstetal mit Kanstein"

Landkreis	Hildesheim
Stadt	Bad Salzdetfurth
Gemeinde	Holle
Landkreis	Wolfenbüttel
Samtgemeinde	Baddeckenstedt
Mitgliedsgemeinde	Baddeckenstedt
Mitgliedsgemeinde	Heere
Mitgliedsgemeinde	Sehde
Mitgliedsgemeinde	Haverlah
Landkreis	Goslar
Stadt	Goslar
Stadt	Langelsheim
Gemeinde	Liebenburg
Samtgemeinde	Lutter am Barenberge
Mitgliedsgemeinde	Wallmoden
Kreisfreie Stadt	Salzgitter

 **Grenze des Naturschutzgebietes**
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.)



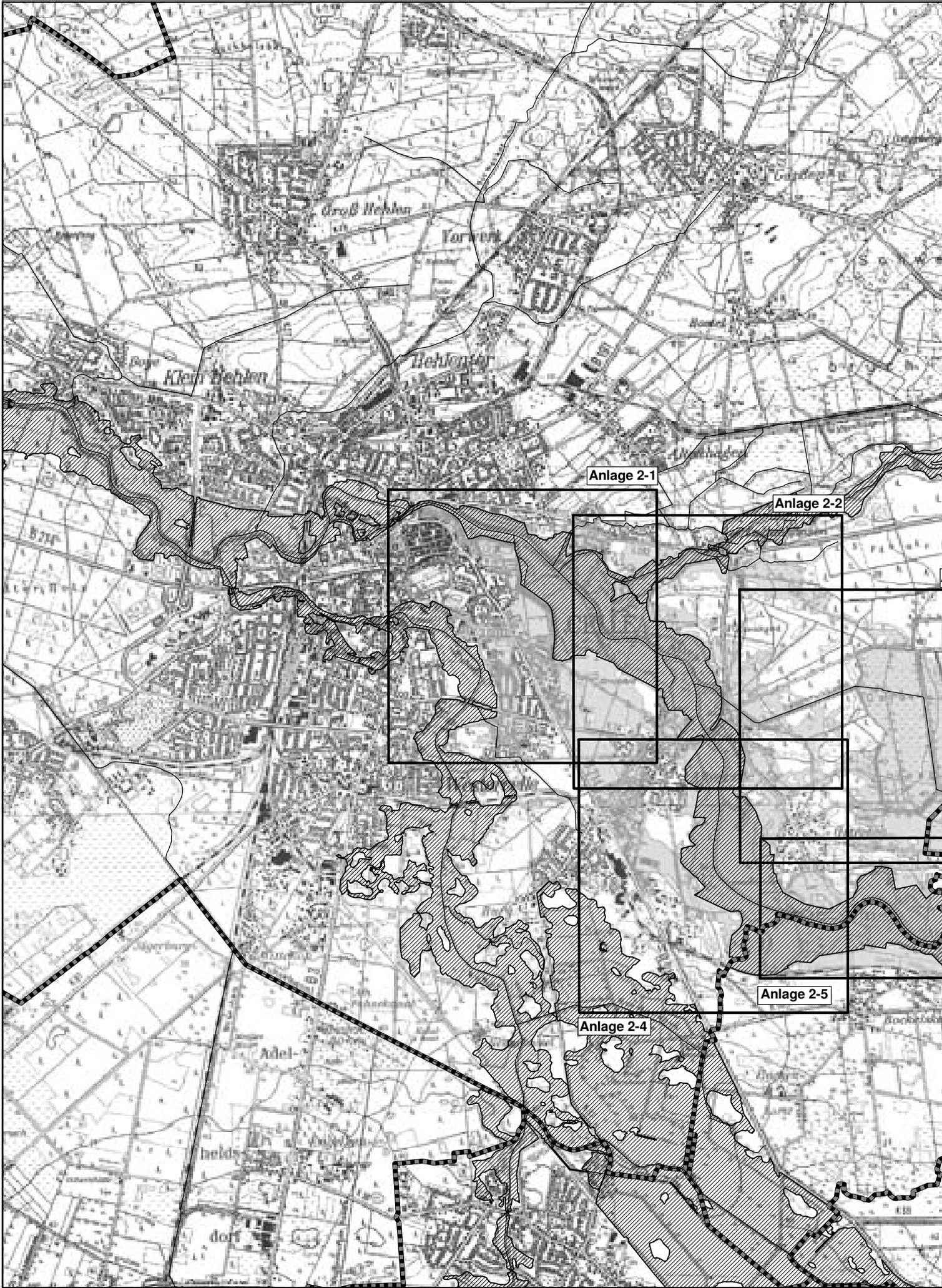
Dr. Keuffel

NLWKN
 Betriebsstelle Süd

Maßstab 1: 90.000



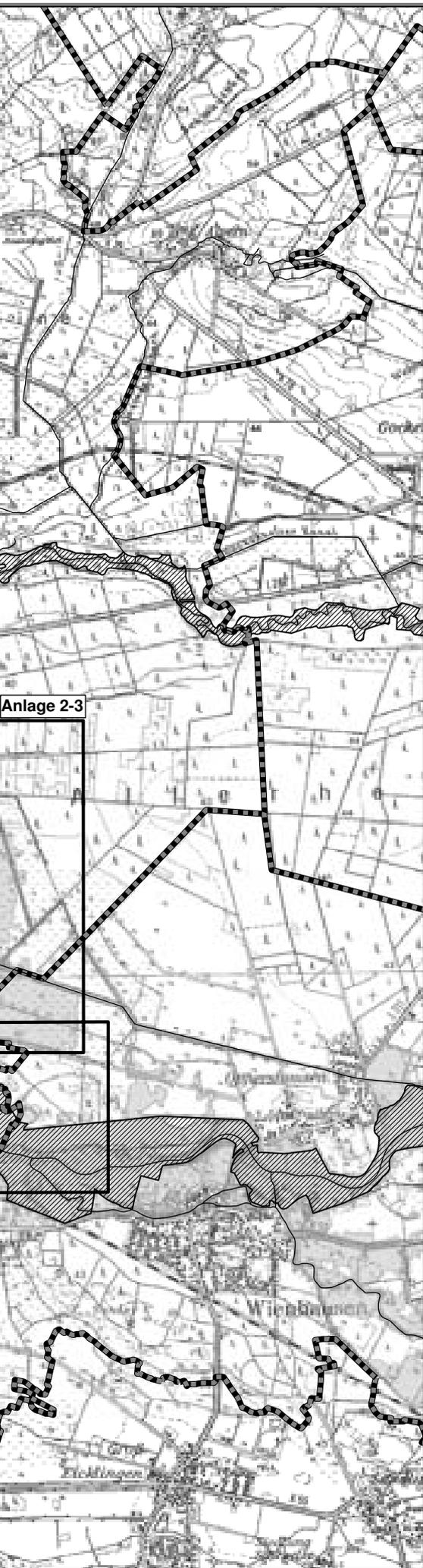
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2007 





Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Übersichtskarte Überschwemmungsgebiet der Aller in der Stadt Celle und im LK Celle Anlage 1 - 1



Legende

Überschwemmungsgebiet

 Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

Nachrichtlich

 Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

 Gemeindegrenzen



0 500 1.000 2.000 Meter



1:50.000

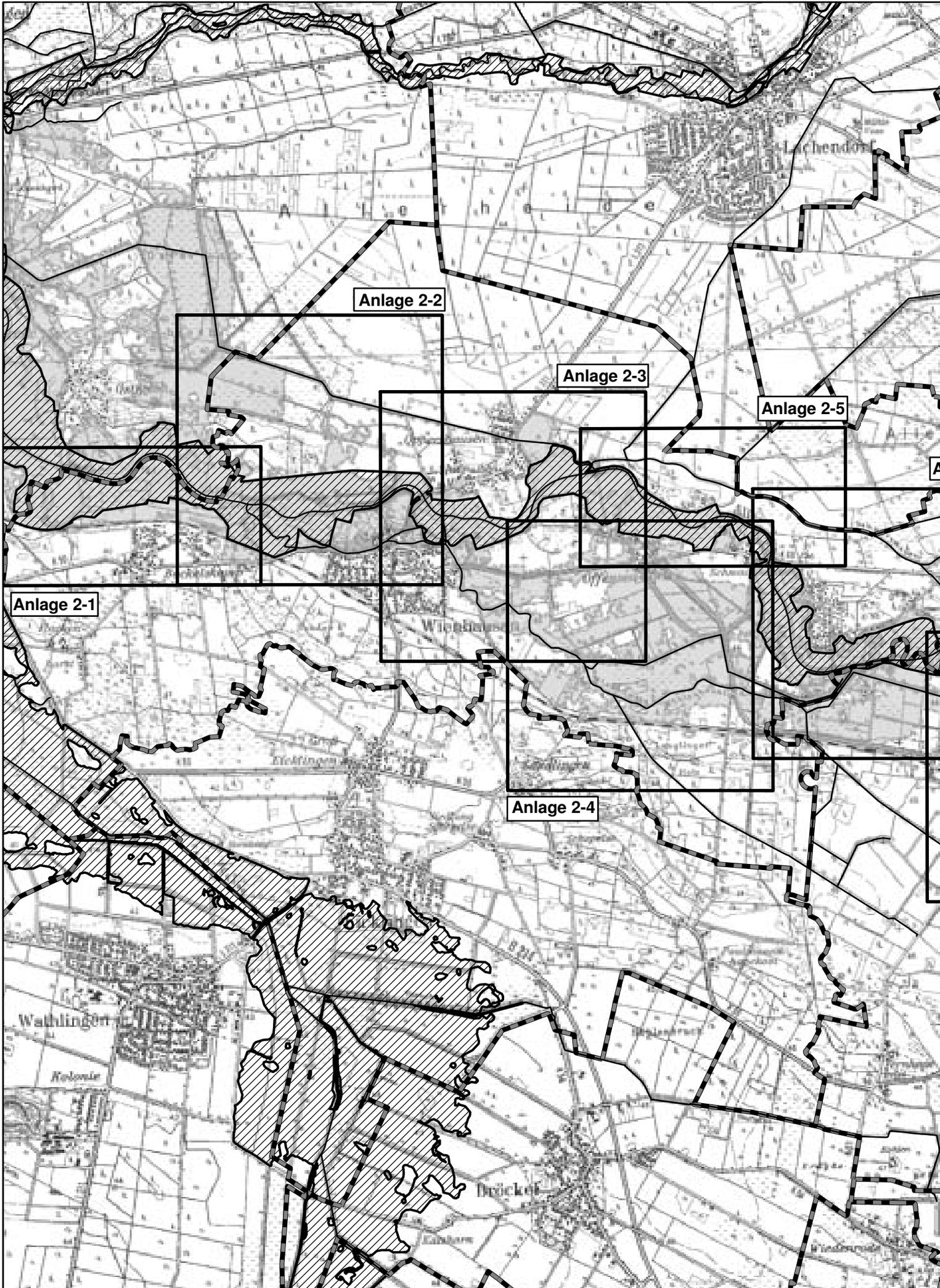
Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2008



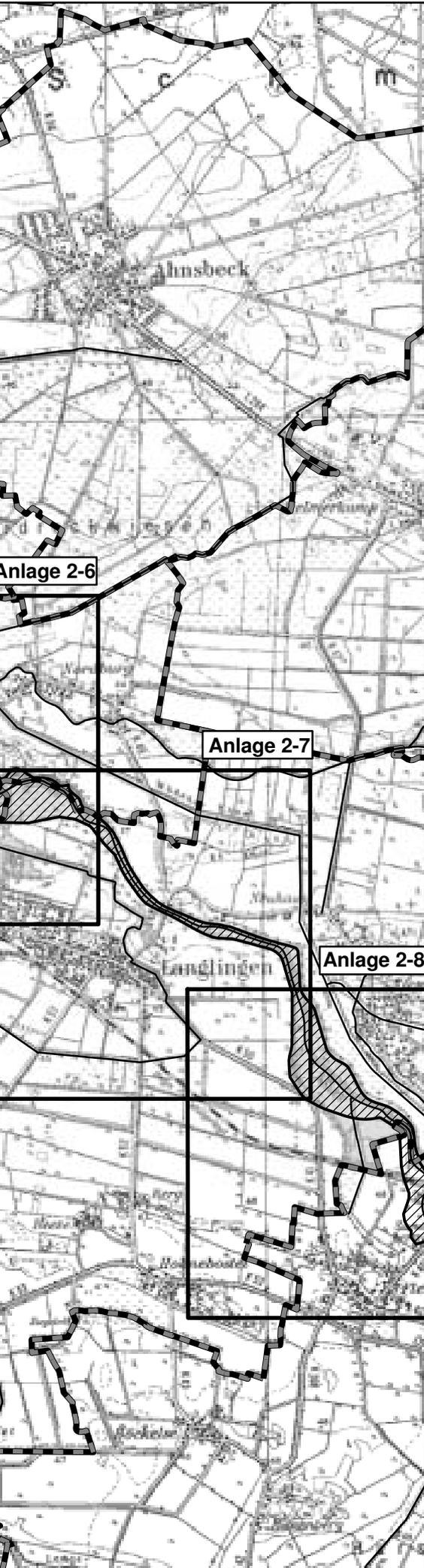
Verden, den 24.09.2008





Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Übersichtskarte Überschwemmungsgebiet der Aller im Landkreis Celle und in der Stadt Celle Anlage 1 - 2



Legende

Überschwemmungsgebiet

 Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

Nachrichtlich

 Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

 Gemeindegrenzen



0 500 1.000 2.000 Meter



1:50.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2008  

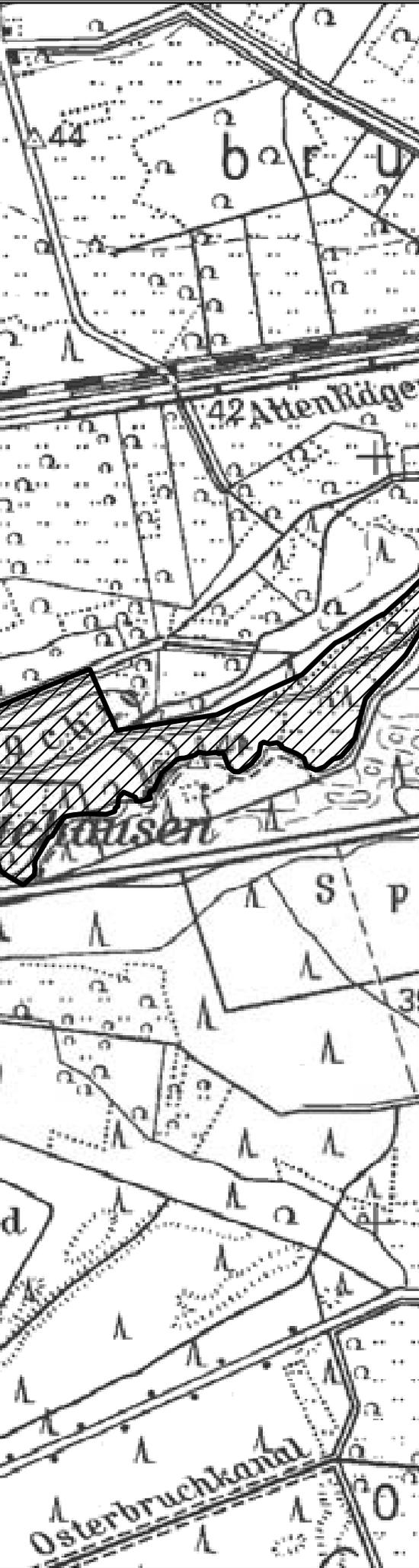
Verden, den 24.09.2008





Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Übersichtskarte Überschwemmungsgebiet des Freitagsgrabens und Lachte im Landkreis Celle



Legende

Überschwemmungsgebiet

 Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

Nachrichtlich

 Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

 Gemeindegrenzen



0 500 1.000 Meter



1:15.000

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2008



Verden, den 24.09.2008



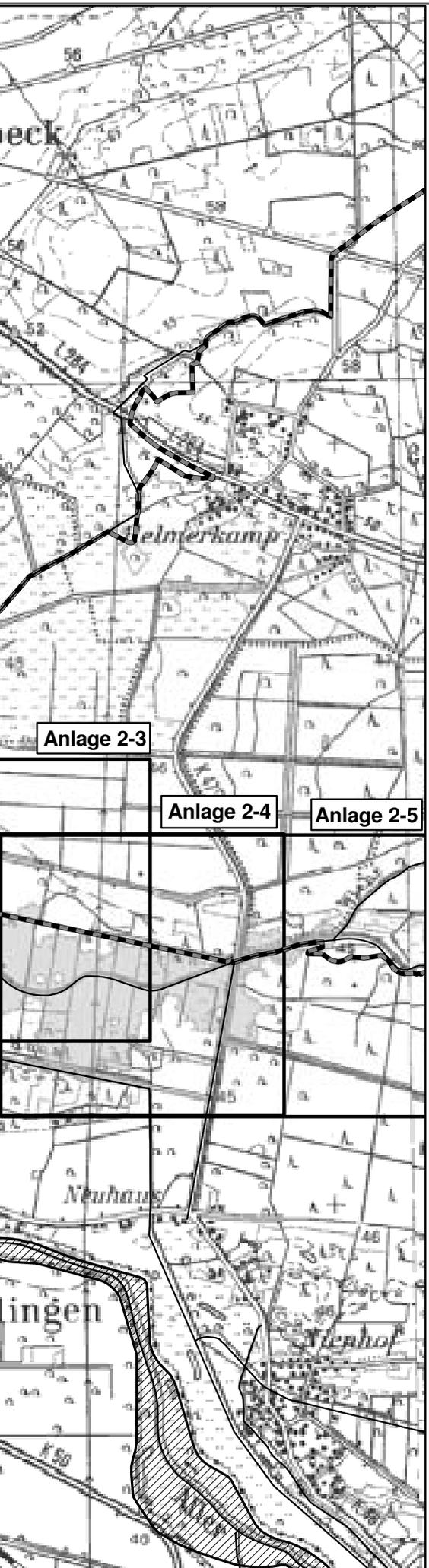
Anlage 2-1

Anlage 2-2



Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Übersichtskarte Überschwemmungsgebiet der Schwarzwasser im Landkreis Celle



Legende

Überschwemmungsgebiet

 Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

Nachrichtlich

 Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

 Gemeindegrenzen



0 500 1.000 Meter



1:30.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2008  

Verden, den 24.09.2008

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Molkerei Ammerland, Oldenburg)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 8. 9. 2008
— 3103-40211/1-7.32-8; 08-066-01 —**

Die Firma Molkerei Ammerland eG, 26125 Oldenburg, hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ihres Milchwerks in 26125 Oldenburg, Westerender Weg 24, gemäß den §§ 4 und 10 des BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung gestellt. Durch die Erhöhung der Verarbeitungsmenge wird das Milchwerk immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Antragsgegenstand ist die Erhöhung der Verarbeitungskapazität des Milchwerks auf 400 t/d.

Die bestehende, zu ändernde Anlage fällt unter Nummer 7.32 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504) in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464) in der jeweils geltenden Fassung ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 10 BImSchG und die Antragsunterlagen liegen

vom 29. 9. bis 28. 10. 2008

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg,
Theodor-Tantzen-Platz 8,
26122 Oldenburg, Zimmer 423,

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,
zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis 11. 11. 2008**) schriftlich beim GAA Oldenburg erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils geltenden Fassung sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins erörtert. Der Erörterungstermin findet

**am Donnerstag, dem 4. 12. 2008, ab 10.00 Uhr,
im Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg,
Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Raum 215,**

statt.

Sollte die Erörterung am 4. 12. 2008 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 36/2008 S. 996

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück**Genehmigung gemäß den §§ 4, 6 und 19 BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(GETEC AG, Dissen am Teutoburger Wald)****Bek. d. GAA Osnabrück v. 10. 9. 2008
— 07-023-01 —**

Das GAA Osnabrück hat mit Datum vom 9. 9. 2008 der GETEC AG, Albert-Vater-Straße 50, 39108 Magdeburg, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizkraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu 14,8 MW erteilt.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Die Genehmigung und die Unterlagen können

vom 25. 9. bis einschließlich 9. 10. 2008

- a) bei der Stadt Dissen, Große Straße 33,
49201 Dissen am Teutoburger Wald,
Fachbereich Planen und Bauen,
1. Obergeschoss, Zimmernummer 1.04,
montags bis mittwochs von 8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr und
freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr;
- b) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück,
Johann-Domann-Straße 2, 49080 Osnabrück,
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 15.00 Uhr,

eingesehen werden.

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 Sätze 2 und 3 BImSchG werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 36/2008 S. 996

Anlage**I. Genehmigung 07-023-01**

Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4, 6 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Ihren Antrag vom 1. 10. 2007, vollständig seit dem 26. 8. 2008 unter den in Abschnitten III. bis V. aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizkraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu 14,8 MW erteilt.

Diese Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb

- des Kesselhauses mit der darin installierten Dampfkesselanlage,
- der Dampfturbine zum Generatorantrieb mit einer elektrischen Leistung von 620 kW,
- der Siloanlage für Braunkohlenstaub und Asche einschließlich der Verladeeinrichtungen,
- der Rauchgasreinigung einschließlich Schornstein,
- eines Propangastanks für Zündgas mit einem Volumen von 4,850 m³,
- die verbindenden Rohrleitungen zu der Anlage der Firma Kurt Filling Tierprodukte GmbH und
- die zugehörigen Nebenanlagen.

Die Genehmigung beinhaltet die Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung für die bauliche Anlage sowie die Erlaubnis nach § 13 Betriebsicherheitsverordnung für Mon-

tage, Installation und Betrieb einer Dampfkesselanlage der Kategorie IV mit nachfolgend beschriebenem Dampferzeuger.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Hersteller	Omnical GmbH
Herstell.-Nr.	20400
Zul. Betriebsüberdruck	24,0 bar
Herstelljahr	2008
Zul. Dampferzeugung	20,5 t/h
Zul. Feuerungswärmeleistung	14,8 MW
Heizfläche	1044 m ²
Brennstoff	Braunkohlenstaub, Qualität gem. Nebenbestimmung E. 54
Kesselbauart	Großwasserraumdampfkessel
Feuerungsart	Luftleinblasung/ Pneumatische BKS-Einblasung
Betrieb	Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden gem. TRD 604

Standort der Anlage ist das Grundstück:

Straße: Vermolder Straße 150
Ort: 49201 Dissen
Gemarkung: Aschen
Flur: 2
Flurstück: 71/3.

Das Heizkraftwerk darf nur zur ausschließlichen Prozessdampf- und Stromversorgung der benachbarten Produktionsanlagen der Firma Kurt Fülling Tierprodukte GmbH oder ihrer Rechtsnachfolger errichtet und betrieben werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird angeordnet.

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Straße 2, 49080 Osnabrück, einzulegen.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, zulässig.

Rechtsprechung

Oberverwaltungsgericht

— Aufenthaltsrecht —

Leitsatz zum Beschluss vom 2. 7. 2008 — 2 ME 302/08 —

Die Vorlage von Pässen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels indiziert nur unzureichende Bemühungen in die Vergangenheit, wenn nicht substantiiert und nachvollziehbar vorgetragen wird, wieso es zuvor nicht möglich gewesen sein sollte, einen Pass zu erlangen. Familien- und aufenthaltsrechtlich müssen sich Minderjährige das Unterlassen ihrer Eltern zu rechnen lassen.

— Nds. MBl. Nr. 36/2008 S. 997

— Milchabgabenregelung —

Leitsätze zum Urteil vom 26. 3. 2008 — 10 LC 226/06 —

1. Im Wege der vorweggenommenen Erbfolge können — jedenfalls bis zur Änderung des § 7 Abs. 1 Satz 2 ZAV durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zusatzabgabenverordnung vom 14. Januar 2004 (BGBl. I S. 89) — pachtvertragliche Rückgewähransprüche, die sich auf flächenlos verpachtete Anlieferungs-Referenzmengen beziehen, auf weichende Erben übertragen werden.
2. Zum Begriff des „Benötigens“ nach § 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 MilchabgV.
3. Zum Begriff der „besonderen Härte“ nach § 12 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 MilchabgV.

— Nds. MBl. Nr. 36/2008 S. 997

Stellenausschreibungen

Beim **Bezirksverband Oldenburg** — Körperschaft des öffentlichen Rechts — ist zum 1. 7. 2009 die Stelle

der stellvertretenden Verbandsgeschäftsführerin oder des stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers

zu besetzen. Die Besoldung richtet sich nach BesGr. A 13 g. D.

Der Bezirksverband Oldenburg als Kommunalverband der Landkreise und kreisfreien Städte des ehemaligen Landes Oldenburg ist Träger von 13 Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe, einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe und verwaltet mildtätige Stiftungen. Des weiteren befinden sich unter dem Dach des Bezirksverbandes Oldenburg die Versorgungskasse Oldenburg als Kommunale Pensionskasse und der Zweckverband nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz. Der Bezirksverband Oldenburg ist Mitgesellschafter des Zentrums zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation in Oldenburg und des Psychiatrieverbundes Oldenburger Land gGmbH (Karl-Jaspers-Klinik).

Die zu besetzende Stelle hat folgende Aufgabenschwerpunkte (eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten):

- Personalmanagement,
- Qualitätsmanagement/Organisationsentwicklung,
- EDV,
- Konzeptarbeit für die Einrichtungen.

Gesucht wird eine Führungspersönlichkeit, die auf der Grundlage fundierter Kenntnisse des öffentlichen Dienst-, Haushalts- und Verwaltungsrechts in der Lage ist, eine Einrichtung mit ca. 800 Beschäftigten zukunftsorientiert und nach kaufmännischen Gesichtspunkten als stellvertretende Verbandsgeschäftsführerin oder stellvertretender Verbandsgeschäftsführer weiter zu entwickeln. Überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Erfahrung in Leitungspositionen und Verhandlungskompetenz sind Eigenschaften, die die Bewerberin oder der Bewerber mitbringen sollte. Kenntnisse in den Vorschriften der SGB V, XI und XII sowie juristische Kenntnisse in den genannten Gebieten sind wünschenswert, ebenso die Erfahrung mit Einrichtungen der Behinderten- und Altenhilfe. Die Befähigung zur Beamtin oder zum Beamten des gehobenen Dienstes ist Voraussetzung.

Aussagefähige Bewerbungen mit vollständigen Unterlagen sind **bis zum 31. 10. 2008** zu richten an den Verbandsgeschäftsführer des Bezirksverbandes Oldenburg, Herrn Meyer, Postfach 1245, 26002 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 36/2008 S. 997

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Termin ein Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Prüferin oder eines Prüfers für den Bereich Hochbau (BesGr. A 13 g. D./EntgeltGr. 13 TV-L)

zu besetzen.

Dienstort ist zunächst Hannover, ab 2010 voraussichtlich Hildesheim.

Zum Aufgabengebiet gehören

- die baufachliche Prüfung von staatlichen und staatlich geförderten Hochbaumaßnahmen,

- die Prüfung bauspezifischer Einzelthemen,
- die Erstellung von Beiträgen zur Haushaltsplanung des Landes.

Die Tätigkeit erfolgt im Rahmen von Einzel- oder Teamprüfungen. Dabei gewinnt die Bearbeitung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen zunehmend an Bedeutung.

Die Ausschreibung richtet sich an Beamtinnen und Beamte der Laufbahn des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Hochbau.

Alternativ wendet sich die Ausschreibung im Tarifbereich an Bewerberinnen und Bewerber aus der öffentlichen Verwaltung, die über ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Fachrichtung Architektur, Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen und über mehrjährige Berufserfahrung bei der Abwicklung von Bauvorhaben verfügen.

Es werden gute Kenntnisse des Bau- und Vergaberechts sowie der landesspezifischen Vorschriften und Richtlinien erwartet; mindestens wird die Bereitschaft, sich entsprechend einzuarbeiten, vorausgesetzt.

Betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind erwünscht.

Neben Flexibilität, Eigeninitiative und der Fähigkeit zum Arbeiten im Team erfordert die Aufgabenstellung auch, Prüfungs- und sonstige Arbeitsergebnisse überzeugend in Wort und Schrift darstellen und vermitteln zu können.

Die Wahrnehmung der Aufgaben setzt die Bereitschaft auch zu mehrtägigen Dienstreisen voraus.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Anteil der Frauen in seinem Haus zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter Menschen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 17. 10. 2008** an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim.

Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr MR Friebel (Referatsleiter 4.1), Tel. 0511 120-8403, oder Herr ROAR Nienstedt (Präsidialstelle), Tel. 05121 938-632, zur Verfügung.

– Nds. MBl. Nr. 36/2008 S. 997

An der **Stiftung Universität Hildesheim** ist im Dezernat für Bau-, Liegenschaftsangelegenheiten und Betriebstechnik die Stelle

**einer Diplom-Ingenieurin oder eines Diplom-Ingenieurs (FH)
der Fachrichtung Bauingenieurwesen**
(EntgeltGr. 10 oder 11 TV-L)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Stelle ist auf zwei Jahre befristet.

Die Stiftung Universität Hildesheim ist Eigentümerin ihrer Liegenschaften sowie Bauherrin. Die in den letzten Jahren stetig gestiegene Anzahl an Studierenden erfordert zusätzlichen Raumbedarf, der über zwei große Neu- bzw. Umbauprojekte gedeckt werden soll. Weiterhin stehen kurz- und mittelfristig erhebliche Investitionen im Bereich Bauunterhaltung und Sanierung an.

Zur Verstärkung des Teams der Bauabteilung wird daher eine Diplom-Ingenieurin oder ein Diplom-Ingenieur (FH) der Fachrichtung Bauingenieurwesen gesucht, die oder der über Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Hochbau verfügt. Es sind auch Bewerbungen engagierter Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger willkommen.

Schwerpunkt der Tätigkeit ist die selbständige Konzeption und Abwicklung von Aus- und Umbauprojekten aus den Bereichen Hochbau und Gebäudesanierung. Bereitschaft zur Unterstützung des Teams bei der Abwicklung des Tagesgeschäfts der regelmäßigen Bauunterhaltung des Gebäudebestandes, welche eine Vielzahl kleinerer und mittlerer Einzelmaßnahmen beinhaltet, wird vorausgesetzt.

Das erfolgreiche Arbeiten im Team erfordert eine engagierte, flexible und kooperative Arbeitsweise.

Erfahrungen auf den Gebieten Gebäudemanagement sowie Ausschreibung und Vergabe im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Neben Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung ist auch die interne Abstimmung der Projekte auf die Erfordernisse des Hochschulbetriebes wichtiger Teil der Aufgabe. Daher wird neben solider Fachkenntnis auf Dienstleistungsbereitschaft und kommunikative Fähigkeiten Wert gelegt.

Es erwartet Sie ein dynamisches, engagiertes und aufgeschlossenes Team.

Die Stiftung Universität Hildesheim hält es für erforderlich, den Anteil von Frauen zu erhöhen. Frauen sollen bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt berücksichtigt werden.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Weitere Auskünfte erteilt der Dezernent, Herr Thomas Hanold, Tel. 05121 883-170, E-Mail: hanold@uni-hildesheim.de.

Bewerbungen sind **bis zum 11. 10. 2008** zu richten an den Präsidenten der Universität Hildesheim, Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten, Marienburger Platz 22, 31141 Hildesheim.

– Nds. MBl. Nr. 36/2008 S. 998

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten